

AMTSBLATT

für den Landkreis Uckermark

8. Jahrgang, Nr. 7 • Prenzlau, den 26. Oktober 2001 •



Inhaltsverzeichnis:

- Seite 2: Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark
- Seite 2: Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark für den Jahresabschluß 2000
- Seite 3: Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark
- Seite 5: Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark (Deponiegebührensatzung)
- Seite 13: Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen des Deponiebetriebes des Landkreises Uckermark
- Seite 15: Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark
- Seite 23: Richtlinie über die Förderung der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Uckermark
- Seite 25: Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften im Landkreis Uckermark
- Seite 38 : Bekanntmachung des Amtes Gramzow
- Seite 39: Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Beschulung der Grundschüler der Gemeinde Groß Kölpin in der Grundschule Milmersdorf zwischen der Gemeinde Groß Kölpin und der Gemeinde Milmersdorf
- Seite 40: Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Beschulung der Grundschüler der Gemeinde Krohnhorst in der Grundschule Milmersdorf zwischen der Gemeinde Krohnhorst und der Gemeinde Milmersdorf
- Seite 42: Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Beschulung der Grundschüler der Gemeinde Gollin in der Grundschule Milmersdorf zwischen der Gemeinde Gollin und der Gemeinde Milmersdorf
- Seite 43: Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern der Sparkasse Uckermark
- Seite 44: Neueintragungen in den Teil I des Verzeichnisses der Denkmale des Landkreises Uckermark

**SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON
LEISTUNGEN DES RETTUNGSDIENSTES DES LANDKREISES UCKERMARK - 1. ÄNDERUNG**

Auf der Grundlage des § 10 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) vom 08.05.1992 (GVBl. I S. 170), in Verbindung mit den §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), in den jeweils z.Z. gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 26.09.2001 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Die oben genannte Satzung wird wie folgt geändert:

Artikel 1
§ 3 Gebührenpflicht

1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes werden folgende Gebühren erhoben:

Grundgebühr:	für den Einsatz eines RTW	516,92 €	(1.011,00 DM)
	für den Einsatz eines NEF	238,77 €	(476,00 DM)
	für den Einsatz eines KTW	126,75 €	(247,90 DM)
Zuschläge:	für jeden gefahrenen km	0,31 €	(0,60 DM)
	für den Einsatz des Notarztes	111,46 €	(218,00 DM)

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Prenzlau, den 10.10.2001

gez. Dr. Benthin
Landrat

Prenzlau, den 10.10.2001

gez. Klatt
Vorsitzender des Kreistages

**ENTLASTUNG DER EINZELNEN MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATES
DER SPARKASSE UCKERMARK**

Der Kreistag hat am 26.09.2001 die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark für den Jahresabschluß 2000 gemäß § 6 Abs. 2 Ziffer 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 Brandenburgisches Sparkassengesetz beschlossen:

Dr. Joachim Benthin
Wolfgang Hoffmann
Horst Herrmann
Wolfgang Breßler

Hubert Moser
Horst Schilling
Silvia Steinhauser
Karola Wöhner
Andreas Engel
Birgit Fengler
Marko Kath
Harriet Pardemann
Carola Amende
Mandy Harfmann
Alard v. Arnim

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DER WERTSTOFFANNAHMEHÖFE DES LANDKREISES UCKERMARK

Aufgrund von § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I, S.40 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1999 (GVBl. I, S.62 ff) i.V.m. mit § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I, S.433 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.1994 (GVBl. I, S.34 ff) i.V.m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S.231 ff) hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung vom 26.09.2001 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Landkreis Uckermark betreibt durch den Deponiebetrieb des Landkreises Uckermark, nachfolgend Deponiebetrieb genannt, die in seinem Kreisgebiet gelegenen und in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Wertstoffannahmehöfe als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Gebührentatbestand

(1) Benutzungsgebühren im Sinne der Satzung werden vom Landkreis Uckermark für die Annahme folgender Abfälle aus dem Kreisgebiet an den Wertstoffannahmehöfen gemäß § 2 Abs. 1 erhoben:

- a) Haushaltsgeräte: Waschmaschinen, Gas- und Elektrokochherde, Wäscheschleudern
- b) Kfz-Batterien: PKW, LKW, Kräder
- c) Altreifen: PKW, LKW, Traktor, jeweils mit oder ohne Felge, sowie von Krädern und Fahrrädern sowie Moped- und Fahrradschläuche
- d) Bauabfälle: Bauschutt mit weniger als 5 % Störstoffen sowie gemischte Bau- und Abbruchabfäl-

le; jedoch jeweils höchstens in der Menge, die mit einem PKW-Anhänger transportiert werden kann.

(2) Folgende Abfälle können an den Wertstoffannahmehöfen kostenfrei abgegeben werden:

- a) Leichtstoffe (gelber Sack)
- b) Flaschen, Gläser (nur Hohlglas, kein Flachglas)
- c) Papier/Pappe
- d) Sperrmüll (blaue Karte)
- e) Kühlgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik/Elektronikschrott sowie Computer und Zubehör, jedoch pro Haushalt nicht mehr als 2 Geräte pro Jahr
- f) Alttextilien, Federbetten und Schuhe (in Säcken)
- g) Schrott
- h) Garten- und Parkabfälle (Rasenschnitt, kompostierbare Gartenabfälle, Laub-/Pflanzenreste ohne Verunreinigungen, soweit die Abfälle nicht aus Wurzeln von Bäumen, Baumstämmen oder überdicken Ästen bestehen)

§ 3

Maßstab/Satz

Die Gebühr für die kostenpflichtige Annahme von Abfällen i.S. von § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird im Hinblick auf Gebührenmaßstab und Gebührensatz wie folgt bemessen:

- a) Die Gebühr gemäß § 2 Abs.1a bemißt sich nach der Stückzahl der abgegebenen Geräte. Der Gebührensatz ergibt sich aus Anlage 2 Nr. 1 zur Satzung, die Bestandteil der Satzung ist.
- b) Für die Bemessung der Gebühr gemäß § 2 Abs.1b gilt § 3a Satz1 entsprechend. Der Gebührensatz pro Stück ergibt sich aus Anlage 2 Nr. 2 zur Satzung.
- c) Für die Bemessung der Gebühr gemäß § 2 Abs.1c gilt § 3a Satz 1 entsprechend. Der Gebührensatz pro Stück ergibt sich aus Anlage 2 Nr. 3 zur Satzung.

d) Für die Annahme der in § 2 Abs.1d genannten Abfälle bemisst sich die Gebühr abhängig von der angenommenen Menge je 0,5 m³ nach dem sich aus Anlage 2 Nr. 4 ergebenden Gebührensatz.

§ 4 Gebührenschildner

Gebührenschildner der gemäß § 2 Abs.1 zu zahlenden Gebühren ist der Anlieferer.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung der Abfälle am Wertstoffannahmehof des Landkreises Uckermark. Sie wird mit der Übergabe der Abfälle am Wertstoffannahmehof fällig und ist sofort bar zu entrichten. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebührenschuld auch durch gesonderten Bescheid festgesetzt werden. In diesem Fall wird sie 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Der Landkreis kann die Festsetzung der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid von der Erteilung einer Einzugsermächtigung abhängig machen. In begründeten Fällen (z.B. Neukunden, Verzug bezüglich vorangegangener Gebührenschuld) kann er die Festsetzung durch Gebührenbescheid ablehnen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren bei der Anlieferung von Abfällen an Wertstoffannahmehöfen tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Prenzlau, den 10.10.2001

gez. Dr. Benthin
Landrat

Prenzlau, den 10.10.2001

gez. Klatt
Vorsitzender des Kreistages

ANLAGE 1 - WERTSTOFFANNAHMEHÖFE DES LANDKREISES UCKERMARK

Wertstoffannahmehof
Deponie Pinnow
Deponie Prenzlau
Deponie Milmersdorf
Angermünde
Boitzenburg
Brüssow
Fürstenwerder
Gartz (Oder)
Gramzow
Passow

ANLAGE 2 - GEBÜHRENSÄTZE FÜR DIE KOSTENPFLICHTIGE ANLIEFERUNG VON ABFÄLLEN AN DEN WERTSTOFFANNAHMEHÖFEN DES LANDKREISES UCKERMARK

	€/Stück
1. Haushaltsgeräte	
Waschmaschinen	5,00
Kochherde (Gas/Elektro)	5,00
Wäscheschleudern	2,50
2. Kraftfahrzeug - Batterien	
Krad	1,00
PKW	2,00
LKW	4,00
3. Altreifen	
Pkw ohne Felge	2,00
Pkw mit Felge	2,50
Lkw ohne Felge	7,50
Lkw mit Felge	11,00
Traktor ohne Felge	12,50
Traktor mit Felge	15,00
Kräder	0,30
Fahrrad	0,10
Moped- und Fahrradschläuche	0,10
4. Bauabfälle	
Bauschutt (sortiert, weniger als 5 % Störstoffe)	1,50 € je 0,5 m ³
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	2,50 € je 0,5 m ³

**SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME
DER ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN DES LANDKREISES UCKERMARK
(DEPONIEGEBÜHRENSATZUNG)**

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I, S.40 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1999 (GVBl. I, S.62 ff) i.V.m. § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S.433 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.1994 (GVBl. I, S.34 ff) i.V.m. §§ 2, und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG)) in der Neufassung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S.231 ff) sowie der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Uckermark in der z. Z. gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung vom 26.09.2001 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen (Deponiegebührensatzung) des Landkreises Uckermark beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Landkreis betreibt seine Siedlungsabfalldeponien nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Sie werden als Eigenbetrieb des Landkreises mit dem Namen Deponiebetrieb des Landkreises Uckermark, nachfolgend Deponiebetrieb genannt, geführt.

Die Standorte der Deponien sind:

16278 Pinnow,

17291 Prenzlau - Berliner Straße 30.

Zu der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung gehört daneben auch die stillgelegte Deponie Milmersdorf.

§ 2

Gebührentatbestand/Gebührensatz

(1) Für die Inanspruchnahme der Deponien des Landkreises und die Inanspruchnahme seiner weiteren Leistungen erhebt der Landkreis Uckermark Benutzungsgebühren zur Deckung seiner Aufwen-

dungen.

(2) Für die Anlieferung von Abfällen auf den Deponien werden vom Landkreis Uckermark Gebühren nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung erhoben.

(3) Für die Selbstanlieferungen von Kleinmengen aus privaten Haushaltungen wird eine Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 1 dieser Satzung erhoben.

(4) Für die Sicherstellung angelieferter Abfälle wird eine Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 3 dieser Satzung erhoben, wenn Zweifel an der ordnungsgemäßen Deklaration oder den Analysewerten bzw. der Verdacht auf schädliche Verunreinigungen besteht. Der Gebührenpflichtige trägt die Kosten für erforderliche Leistungen einschließlich Leistungen Dritter.

(5) Für die Aussortierung von Wertstoffen aus den angelieferten Abfällen wird eine Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 4 dieser Satzung erhoben.

(6) Für die Anlieferung vermischter Abfälle, die einen hohen Anteil separat zu sammelnder und Verwertungsanlagen zuzuführender Stoffe enthalten, wird eine erhöhte Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 5 dieser Satzung erhoben. Für die Anlieferung voluminöser Abfälle mit einem spezifischen Gewicht von $< 0,1 \text{ t/m}^3$ wird eine erhöhte Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 5 dieser Satzung erhoben.

(7) Für die ausschließliche Benutzung der Fahrzeugwaage im Deponieeingangsbereich (ohne anschließende Abfallablagerung) werden Gebühren gemäß Anlage 3 Punkt 6 dieser Satzung erhoben.

(8) Für die in der Anlage 3 Punkt 7 dieser Satzung aufgeführten Abfallarten kann abweichend von den Anlagen 1 und 2 eine Gebührenverrechnung (Qualitätsabschlag) gemäß Anlage 3 Punkt 7 dieser Satzung erfolgen, wenn der Landkreis diese für den Deponiebau verwenden kann und will.

(9) Für die Anlieferung von Abfällen mit günstigen technischen Einbaueigenschaften kann auf Antrag

eine verminderte Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 8 dieser Satzung festgesetzt werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf den Deponien des Landkreises werden grundsätzlich nach dem auf der Fahrzeugwaage im Deponieeingangsbereich festgestellten Gewicht der angelieferten Menge in Tonnen (t) entsprechend der jeweiligen Abfallart erhoben.

(2) Im Falle des Ausfalles der Fahrzeugwaage wird eine Gebühr für die Anlieferung von Abfällen nach dem Volumen (€/m³) des angelieferten Abfalls entsprechend der Anlage 3 Punkt 2 dieser Satzung erhoben.

(3) Im übrigen gilt jeweils der in der Anlage 1 bis 3 angegebene Gebührenmaßstab.

§ 4

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Überlassungspflichtige.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührensschuld

Die Gebührensschuld entsteht mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung (Siedlungsabfalldeponie) des Landkreises. Die Gebühr wird mit der Benutzung fällig und ist sofort bar zu entrichten.

Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebührensschuld auch durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt werden. In diesem Fall wird sie 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung der Gebührensschuld durch gesonderten Gebührenbescheid kann von der Erteilung einer Einzugsermächtigung abhängig gemacht werden. In begründeten Fällen (z. B. Kleinanlieferer, Neukunden, Verzug bezüglich vorangegangener Gebührensschuld, ...) kann die Festsetzung der Gebührensschuld durch Gebührenbescheid abgelehnt werden.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Nutzer der Siedlungsabfalldeponien des Landkreises sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren und die für die ordnungsgemäße Entsorgung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Deponiegebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Prenzlau, den 10.10.2001

gez. Dr. Benthin
Landrat

Prenzlau, den 10.10.2001

gez. Klatt
Vorsitzender des Kreistages

ANLAGE 1

ZUGELASSENE ABFALLARTEN UND DAZUGEHÖRIGE GEBÜHR DEPONIE PINNOW

Diese Abfallarten dürfen nur dann abgelagert/beseitigt werden, wenn:

1. sie nicht nach Maßgabe der § 5 Abs. 2 bis 6 und § 6 KrW-/AbfG und der Ziffer 4.2.1. TA Siedlungsabfall verwertet werden können (Vorlage einer Nichtverwertbarkeitserklärung),
2. der Abfallerzeuger einen gültigen vereinfachten Nachweis und - soweit gefordert - aktuelle Analysen vorweisen kann.

EAK-Code	EAK-Bezeichnung	EAK-Gruppe	Gebühr €/t
01 04 06	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von nichtmetallischen Mineralien	61,35
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	Abfälle aus der Herstellung von Grundstoffen	61,35
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	Abfälle aus der Herstellung von Grundstoffen	61,35
02 03 01	Schlämme aus Waschen, Reinigung, Schälen, Zentrifugieren und Abtrennen	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak; Konservenherstellung	61,35
02 03 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak; Konservenherstellung	61,35
02 05 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Milchverarbeitung	61,35
02 06 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	61,35
02 07 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen/alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	61,35
03 03 07	Abfälle aus der Aufbereitung von Altpapier und gebrauchter Pappe	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier und Pappe	61,35
04 02 02	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, vorw. tierischen Ursprungs	Abfälle aus der Textilindustrie	61,35
04 02 03	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, vorwiegend künstlichen oder synthetischen Ursprungs	Abfälle aus der Textilindustrie	61,35
04 02 05	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorw. pflanzlichen Ursprungs	Abfälle aus der Textilindustrie	61,35
04 02 06	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend tierischen Ursprungs	Abfälle aus der Textilindustrie	61,35
04 02 07	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend künstlich-synthetischen Ursprungs	Abfälle aus der Textilindustrie	61,35
04 02 08	Abfälle aus verarbeiteten gemischten Textilfasern	Abfälle aus der Textilindustrie	61,35
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	Abfälle aus der Textilindustrie	61,35
05 02 01	Schlämme aus der Kesselwasseraufbereitung	Nichtölige Schlämme und feste Abfälle	61,35
06 04 01	Metalloxide	Metallhaltige Abfälle	61,35

EAK-Code	EAK-Bezeichnung	EAK-Gruppe	Gebühr €/t
07 06 99	Abfälle a.n.g. (1)	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmiermitteln, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln (2)	61,35
08 01 05	ausgehärtete Farben und Lacke	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Farben und Lacken	61,35
08 04 04	ausgehärtete Klebstoffe und Dichtungsmassen	Abfälle aus der HZVA von Klebstoffen und Dichtungsmassen (einschl. wasserabweisendem Material) (2)	61,35
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	Abfälle aus der fotografischen Industrie	61,35
09 01 08	Filme/fotografische Papiere, die kein Silber-/Silberverbindung enthalten	Abfälle aus der fotografischen Industrie	61,35
10 01 01	Rost- und Kesselasche	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19 00 00)	61,35
10 01 02	Flugasche aus Kohlefeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19 00 00)	61,35
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19 00 00)	61,35
10 01 12	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19 00 00)	61,35
10 11 02	Altglas	Abfälle aus der Herstellung von Glas- und Glaserzeugnissen	61,35
10 12 01	verbrauchtes Gemenge von der thermischen Verarbeitung	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Baustoffen	61,35
10 13 03	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis	Abfälle aus der Herstellung von Zement/Brantkalk/Gips und Erzeugnissen aus diesen	61,35
12 01 05	Kunststoffteile	Abfälle aus der mechanischen Formgebung	61,35
12 02 01	verbrauchter Strahlsand	Abfälle aus der mechanischen Oberflächenbehandlung (Sandstrahlen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren)	61,35
15 01 01	Papier und Pappe	Verpackungen	61,35
15 01 02	Kunststoff	Verpackungen	61,35
15 01 03	Holz	Verpackungen	61,35
15 01 04	Metall	Verpackungen	61,35
15 01 05	Verbundverpackungen	Verpackungen	61,35
15 02 01	Aufsaug- u. Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	61,35
16 01 03	Altreifen	Fahrzeugwracks	61,35
16 02 06	Abfälle aus der asbestverarbeitenden Industrie	gebrauchte Geräte und Shredderrückstände	61,35
16 02 07	Abfälle aus der kunststoffverarbeitenden Industrie	gebrauchte Geräte und Shredderrückstände	61,35
16 02 08	Shredderabfälle	gebrauchte Geräte und Shredderrückstände	61,35

(1) a.n.g. = anders nicht genannt

(2) HZVA = Herstellung, Zubereitung, Verarbeitung und Anwendung

EAK-Code	EAK-Bezeichnung	EAK-Gruppe	Gebühr €/t
17 01 01	Beton (3) maximal: (L 15 cm x B 15 cm x H 7 cm)	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	10,00
17 01 02	Ziegel (3)	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	10,00
17 01 03	Fliesen und Keramik (3)	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	10,00
17 01 04	Baustoffe auf Gipsbasis (3)	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	10,00
17 01 05	Baustoffe auf Asbestbasis	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	61,35
17 02 02	Glas	Holz, Glas und Kunststoff	61,35
17 02 03	Kunststoff	Holz, Glas und Kunststoff	61,35
17 03 02	Asphalt, teerfrei	Asphalt, Teer und teerhaltige Produkte	61,35
17 03 03	Teer und teerhaltige Produkte	Asphalt, Teer und teerhaltige Produkte	61,35
17 04 08	Kabel	Metalle (einschließlich Legierungen)	61,35
17 05 01	Erde und Steine (3)	Erde und Hafenaushub	10,00
17 06 02	anderes Isoliermaterial	Isoliermaterial	61,35
17 07 01	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	43,50
18 01 01	spitze Gegenstände	Abfälle aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung, Vorsorge bei Menschen	38,35
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung/ Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (Wäsche, Gipsverbände, Einwegkleidung)	Abfälle aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung; Vorsorge bei Menschen	38,35
19 01 01	Rost- und Kesselaschen und Schlacken	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen aus Gewerbe, Industrie und Einrichtungen	61,35
19 01 99 D 2	Schlacke aus der Sonderabfall- verbrennung	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen aus Gewerbe, Industrie und Einrichtungen	61,35
19 08 01 k	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g. - kommunaler Bereich	38,35
19 08 01 g	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g. - gewerblicher Bereich	61,35
19 08 02 k	Abfälle aus Sandfängern	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g. - kommunaler Bereich	38,35
19 08 02 g	Abfälle aus Sandfängern	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g. - gewerblicher Bereich	61,35
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	38,35
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	Abfälle aus der Zubereitung von Trinkwasser oder industriellem Brauchwasser	61,35
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	Abfälle aus der Zubereitung von Trinkwasser oder industriellem Brauchwasser	61,35

(3) siehe Anlage 3 Punkt 7

EAK-Code	EAK-Bezeichnung	EAK-Gruppe	Gebühr €/t
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	Abfälle aus der Zubereitung von Trinkwasser oder industriellem Brauchwasser	61,35
19 09 05	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	Abfälle aus der Zubereitung von Trinkwasser oder industriellem Brauchwasser	61,35
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	Abfälle aus der Zubereitung von Trinkwasser oder industriellem Brauchwasser	61,35
20 02 02	Erde und Steine	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	43,50
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	43,50
20 03 01 aS	gemischte Siedlungsabfälle Andere Sortierreste	andere Siedlungsabfälle - aus genehmigter Anlage -	43,50
20 03 01 Bsch	gemischte Siedlungsabfälle - Bauschuttsortierreste	andere Siedlungsabfälle - aus genehmigter Anlage -	43,50
20 03 01 BSt	gemischte Siedlungsabfälle - Baustellensortierreste	andere Siedlungsabfälle - aus genehmigter Anlage -	43,50
20 03 01 DSD	gemischte Siedlungsabfälle DSD-Sortierreste	andere Siedlungsabfälle - aus genehmigter Anlage -	43,50
20 03 01 V	mineralische Feinfraktion - Vorabsiebung	andere Siedlungsabfälle - aus genehmigter Anlage -	10,00
20 03 01 H	gemischte Siedlungsabfälle - Hausmüll	andere Siedlungsabfälle	38,35
20 03 01 I	gemischte Siedlungsabfälle - illegal entsorgter Hausmüll	andere Siedlungsabfälle	38,35
20 03 01 S	gemischte Siedlungsabfälle - Sperrmüll	andere Siedlungsabfälle	43,50
20 03 01 SbK	gemischte Siedlungsabfälle - Sperrmüll blaue Karte	andere Siedlungsabfälle	38,35
20 03 01 nvS	gemischte Siedlungsabfälle nicht verwertbar	andere Siedlungsabfälle	43,50
20 03 02	Marktabfälle	andere Siedlungsabfälle	61,35
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	andere Siedlungsabfälle	38,35

ANLAGE 2**ZUGELASSENE ABFALLARTEN UND DAZUGEHÖRIGE GEBÜHR DEPONIE PRENZLAU**

Diese Abfallarten dürfen nur dann abgelagert/beseitigt werden, wenn:

1. sie nicht nach Maßgabe der § 5 Abs. 2 bis 6 und § 6 KrW-/AbfG und der Ziffer 4.2.1. TA Siedlungsabfall verwertet werden können (Vorlage einer Nichtverwertbarkeitserklärung),
2. der Abfallerzeuger einen gültigen vereinfachten Nachweis und - soweit gefordert - aktuelle Analysen vorweisen kann.

EAK-Code	EAK-Bezeichnung	EAK-Gruppe	Gebühr €/t
04 02 05	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend pflanzlichen Ursprungs	Abfälle aus der Textilindustrie	61,35
04 02 06	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend tierischen Ursprungs	Abfälle aus der Textilindustrie	61,35

EAK-Code	EAK-Bezeichnung	EAK-Gruppe	Gebühr €/t
04 02 07	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend künstlich-synthetischen Ursprungs	Abfälle aus der Textilindustrie	61,35
04 02 08	Abfälle aus verarbeiteten gemischten Textilfasern	Abfälle aus der Textilindustrie	61,35
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	Abfälle aus der Textilindustrie	61,35
10 01 01	Rost- und Kesselasche	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19 00 00)	61,35
10 11 02	Altglas	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	61,35
17 01 01	Beton (3) maximal: (L 15 cm x B 15 cm x H 7 cm)	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	10,00
17 01 02	Ziegel (3)	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	10,00
17 01 03	Fliesen und Keramik (3)	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	10,00
17 01 04	Baustoffe auf Gipsbasis (3)	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	10,00
17 05 01	Erde und Steine (3)	Erde und Hafenaushub	10,00
17 07 01	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	43,50
18 01 01	Spitze Gegenstände	Abfälle aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung, Vorsorge bei Menschen	38,35
18 01 04	Abfälle an deren Sammlung/ Entsorgung aus infektiöspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (Wäsche, Gipsverbände, Einwegkleidung)	Abfälle aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung, Vorsorge bei Menschen	38,35
19 08 01 k	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g. - kommunaler Bereich	38,35
19 08 01 g	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g. - gewerblicher Bereich	61,35
19 08 02 k	Abfälle aus Sandfängern	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g. - kommunaler Bereich	38,35
19 08 02 g	Abfälle aus Sandfängern	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g. - gewerblicher Bereich	61,35
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	38,35
20 02 02	Erde und Steine	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	43,50
20 02 03	Andere nicht kompostierbare Abfälle	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	43,50
20 03 01 aS	gemischte Siedlungsabfälle andere Sortierreste	andere Siedlungsabfälle - aus genehmigter Anlage -	43,50
20 03 01 Bsch	gemischte Siedlungsabfälle BauschuttSortierreste	andere Siedlungsabfälle - aus genehmigter Anlage -	43,50

EAK-Code	EAK-Bezeichnung	EAK-Gruppe	Gebühr €/t
20 03 01 BSt	gemischte Siedlungsabfälle Baustellensortierreste	andere Siedlungsabfälle - aus genehmigter Anlage -	43,50
20 03 01 V	Mineralische Feinfraktion - Vorabsiebung	andere Siedlungsabfälle - aus genehmigter Anlage	10,00
20 03 01 H	gemischte Siedlungsabfälle - Hausmüll	andere Siedlungsabfälle	38,35
20 03 01 I	gemischte Siedlungsabfälle - illegal entsorgter Hausmüll	andere Siedlungsabfälle	38,35
20 03 01 nvS	gemischte Siedlungsabfälle nicht verwertbar	andere Siedlungsabfälle	43,50
20 03 01 S	gemischte Siedlungsabfälle - Sperrmüll	andere Siedlungsabfälle	43,50
20 03 01 Sbk	gemischte Siedlungsabfälle Sperrmüll blaue Karte	andere Siedlungsabfälle	38,35
20 03 02	Marktabfälle	andere Siedlungsabfälle	61,35
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	andere Siedlungsabfälle	38,35

ANLAGE 3**SONSTIGE BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN
DES LANDKREISES UCKERMARK**

Punkt	Gebührenggegenstand	Gebühr
1	Privatanlieferer bis zur Menge 0,5 m ³ bzw. 100 kg	5,00 €/Anlieferung
2	Bei Waagenausfall - Hausmüllfahrzeuge	23,00 €/m ³
	Bei Waagenausfall - sonstige Müllfahrzeuge	41,00€/m ³
3	Gebühr für die Sicherstellung angelieferter Abfälle	77,00 €/Anlieferung
4	Gebühr für das Aussortieren von Wertstoffen	38,00 €/Arbeits-und Technikstunde
5	Anlieferungen mit mehr als 20 % verwertbaren Materialien	Gebührenerhöhung um 100 %
	Anlieferungen mit einem spezifischen Gewicht von < 0,1 t/m ³	Gebührenerhöhung um 100 %
6	Fremdverwiegung	0,25 €/t
	- Einfachwiegung	5,00 €/Wiegung
7	Qualitätsabschlag für EAK: 17 05 01	
	ohne Verunreinigung	0,00 €/t
	< 5 % Verunreinigung	1,00 €/t
	< 10 % Verunreinigung	2,50 €/t
	Qualitätsabschlag für EAK: 17 01 01 bis 17 01 04	
	- für Deponiebaumaßnahmen	0,00 €/t
	Qualitätsabschlag für EAK: 20 03 01 - V	
	mineralischer Anteil > 90 %	0,00 €/t
	mineralischer Anteil > 75 %	1,50 €/t
	mineralischer Anteil > 60 %	2,50 €/t
8	Abfallarten mit günstigen technischen Einbaueigenschaften	Gebührensenkung bis zu 30%

(1) a.n.g. anders nicht genannt

(3) siehe Anlage 3 , Punkt 7

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON VERWALTUNGSGEBÜHREN FÜR BESONDERE LEISTUNGEN DES DEPONIEBETRIEBES DES LANDKREISES UCKERMARK (VERWGEBS)

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I, S.40 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1999 (GVBl. I, S.62 ff) i.V.m. § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I, S.433 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.1994 (GVBl. I, S.34 ff) i.V.m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S.231 ff) hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung vom 26.09.2001 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen des Deponiebetriebes des Landkreises Uckermark beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Landkreis Uckermark betreibt seine Siedlungsabfalldeponien in 16278 Pinnow, 17291 Prenzlau und 17268 Milmersdorf als öffentliche Einrichtung. Sie werden als Eigenbetrieb des Landkreises mit dem Namen Deponiebetrieb des Landkreises Uckermark, nachfolgend Deponiebetrieb genannt, geführt.

Die in dieser Satzung geregelten Verwaltungsgebühren werden für besondere Verwaltungsleistungen des Deponiebetriebes nach Maßgaben der nachfolgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Gebührentatbestand

Für die besonderen Verwaltungsleistungen des Deponiebetriebes erhebt der Landkreis Uckermark Verwaltungsgebühren

- a) Erstellung von kundenspezifischen Statistiklisten für Benutzer der Deponien des Landkreises auf Antrag,
- b) Bestätigung der Annahmeerklärung eines Nachweises der Entsorgung besonders überwachungs-

bedürftiger Abfälle (EN) i.S. von § 4 (2) der Nachweisverordnung (NachwV) und Zuleitung derselben an den Abfallerzeuger,

c) Bestätigung des vereinfachten Nachweises (VN) i.S. von § 25 (1) NachwV oder Bestätigung des vereinfachten Sammelnachweises (VS) i. S. von § 25 (2) NachwV und deren Zuleitung an den Abfallerzeuger (VN) bzw. Sammler (VS),

d) Verkauf von Formularsätzen für die unter b) und c) genannten Nachweise auf Antrag,

e) Verkauf von Übernahmescheinformularen i.S. von § 18 und § 25 der NachwV auf Antrag,

f) Zusätzlicher Bearbeitungsaufwand des Deponiebetriebes bei der Anlieferung von Abfällen ohne gültigen Entsorgungsnachweis (VN; VS) i.S. der NachwV.

§ 3

Maßstab/Satz

Für die Bemessung des Maßstabes und des Gebührensatzes der in § 2 genannten Gebühren gilt folgendes:

a) Die Gebühr gemäß § 2a) wird nach der Bearbeitungsdauer der Erstellung der Statistik durch Mitarbeiter des Deponiebetriebes bemessen. Der Gebührensatz pro Stunde ergibt sich entsprechend der Nr.1 der Anlage zur Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

b) Die Gebühr gemäß § 2b) wird pro Antrag nach dem in der Anlage unter Nr. 2 enthaltenen Gebührensatz bemessen.

c) Die Gebühr gemäß § 2c) wird pro Abfallart und Konzeptjahr nach dem in der Anlage unter Nr. 3 enthaltenen Gebührensatz bemessen.

d) Für den Verkauf von Formularen i.S.von § 2d) wird pro Formularsatz der in der Anlage unter Nr. 4 aufgeführte Gebührensatz berechnet.

e) Für den Verkauf von Übernahmescheinen i.S.von § 2e) ist pro Satz der in der Anlage unter Nr. 5 genannte Gebührensatz zu zahlen.

f) Die Gebühr für den zusätzlichen Bearbeitungs-

aufwand i.S.von § 2f) bemißt sich pro Lieferung nach dem in der Anlage unter Nr. 6 geregelten Gebührensatz.

§ 4 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der in § 2a) geregelten Gebühren ist der Antragsteller.

(2) Gebührensschuldner der in § 2b) und § 2c) geregelten Gebühren ist der Abfallerzeuger, bei der in § 2c) genannten Gebühr für die Bestätigung des VS der Einsammler.

(3) Gebührensschuldner für die Überlassung von Formularen i.S.von § 2d) und e) ist der Antragsteller.

(4) Gebührensschuldner für die Gebühren zum Ausgleich des erhöhten Bearbeitungsaufwandes i.S.von § 2 f) ist der Anlieferer der Abfälle.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

Für die Entstehung der Gebühren gilt folgendes:

a) Die Gebühr gemäß § 2a) entsteht mit Fertigstellung und Übergabe der Statistik.

b) Die Gebühr gemäß § 2b) entsteht mit der Bestätigung und Zuleitung der Annahmeerklärung i.S. von § 4 (2) NachwV an den Abfallerzeuger durch den Deponiebetrieb.

c) Die Gebühr gemäß § 2c) entsteht mit der Bestätigung und Zuleitung des VN bzw. VS an den Abfallerzeuger bzw. -einsammler durch den Deponiebetrieb.

d) Die Gebühren gemäß § 2d) und e) entstehen mit der Übergabe der Formulare.

e) Die Gebühr gemäß § 2f) entsteht mit der Anlieferung der Abfälle.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die in § 2 genannten Gebühren sind grundsätzlich

unmittelbar nach dem Entstehen fällig und sofort bar zu entrichten. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebührenschuld auch durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt werden. In diesem Fall wird sie 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung der Gebührenschuld durch gesonderten Gebührenbescheid kann von der Erteilung einer Einzugsermächtigung abhängig gemacht werden. In begründeten Fällen (z. B. Kleinanlieferer, Neukunden, Verzug bezüglich vorangegangener Gebührenschuld, ...) kann die Festsetzung durch Gebührenbescheid abgelehnt werden.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

Wer eine gebührenpflichtige Verwaltungshandlung i.S.von § 2 dieser Satzung beantragt, durch Verkauf von Formularen, z. B. im Sinne von 2d), 2e), oder sonst (z.B. im Falle von § 2f) veranlaßt, ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren und die ordnungsgemäße Vornahme der Verwaltungshandlungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Prenzlau, den 10.10.2001

gez. Dr. Benthin
Landrat

Prenzlau, den 10.10.2001

gez. Klatt
Vorsitzender des Kreistages

**ANLAGE ZUR SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON VERWALTUNGSGEBÜHREN
FÜR BESONDERE LEISTUNGEN DES DEPONIEBETRIEBES DES LANDKREISES UCKERMARK
GEBÜHRENSÄTZE**

Nr.	Gebührenggegenstand	Gebührensatz
1.	Erstellen einer kundenspezifischen Statistikkliste gemäß § 2a) der VerwGebS	41,00 € pro Std.
2.	Bestätigung der Annahmeerklärung des Entsorgungsnachweises für besonders überwachungsbedürftige Abfälle (EN) gemäß § 2b) VerwGebS	26,00 € pro Antrag
3.	Bestätigung des VN bzw. VS und Zuleitung an den Abfallerzeuger (VN) bzw. den Einsammler (VS) gemäß § 2c) VerwGebS	15,00 € pro Abfallart und Konzeptjahr
4.	Verkauf von Formularen für EN, VN bzw. VS gemäß § 2d) VerwGebS	6,00 € pro Formularsatz
5.	Verkauf von Übernahmescheinformularen gemäß § 2d) VerwGebS	0,25 € pro Formularsatz
6.	Zusätzlicher Bearbeitungsaufwand bei Anlieferung von Abfällen ohne gültigen VN bzw. VS gemäß § 2f) VerwGebS	15,00 € pro Lieferung

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER JUGENDARBEIT IM LANDKREIS UCKERMARK

I. GRUNDSÄTZE ZUR JUGENDFÖRDERUNG

Im Geltungsbereich des Jugendamtes des Landkreises Uckermark können auf der Grundlage dieser Richtlinie die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Maßnahmen im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes von kommunalen Trägern (Städte und Gemeinden), freien Trägern (Verbände, Vereine, gGmbH, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Gruppen und Initiativen der Jugend) sowie dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert werden.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist gegenüber dem Bundes- und Landesjugendplan immer als nachrangig anzusehen.

Die Richtlinie dient als Ergänzung zu diesen.

Das Jugendamt des Landkreises Uckermark soll hierdurch in die Lage versetzt werden, Anträge einheitlich und schnell bearbeiten zu können.

Gleichzeitig soll damit erreicht werden, daß die Jugendverbände, -vereine, -gruppen und -initiativen ihre Maßnahmen und Veranstaltungen langfri-

stig mit einer entsprechenden finanziellen Unterstützung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach dieser Richtlinie planen und durchführen können.

Die Förderrichtlinien sind ein Teil der Jugendhilfebedarfsplanung. Sie werden bei Bedarf fortgeschrieben.

Jugendarbeit in der Uckermark, die ...

... sich am Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland orientiert,

... zur Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung beiträgt,

... soziale Benachteiligungen verhindert oder abbaut,

... junge Menschen zu Selbstbestimmung, gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement befähigt,

... die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen fördert,

... Kinder und Jugendliche mit Behinderung integriert,

... sich von jeglicher Gewalt und jeglichem Extre-

mismus distanziert,
soll im Sinne dieser Richtlinie gefördert werden.

Zu den Schwerpunkten der Jugendförderung gehören:

- Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
- internationale und interkulturelle Jugendbegegnungen
- Unterstützung von Jugendgruppen
- außerschulische Jugendbildung
- Ehrenamtlichkeit
- Jugenderholung
- Projekte der Jugendsozialarbeit
- Projekte der Jugendarbeit

Durch den Jugendhilfeausschuß wird jährlich die prozentuale Verteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Förderbereiche festgelegt.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (GÜLTIG FÜR ALLE RICHTLINIEN)

01. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen wird durch diese Richtlinie nicht begründet.

02. Zuschüsse können nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel im jeweiligen Haushaltsjahr gewährt werden. Sie sind antrags- und nachweispflichtig.

03. Die Förderungen aus dem Bundes- oder Landesjugendplan sind durch die Maßnahmeträger vorrangig zu nutzen.

04. Gefördert werden nur Träger, die ihren Sitz im Landkreis Uckermark haben.

Ausnahmen sind in den Förderbereichen ausgewiesen.

05. Maßnahmen von Schulen sowie Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, gewerkschaftlichen, kommerziellen, musikalischen, religiösen oder sportlichen Zwecken dienen, werden nicht gefördert. Gleiches gilt bei Maßnahmen mit Wettkampfcharakter.

Vereinsarbeit, die sich nicht nach §§ 11 bis 14 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) richtet,

kann ebenfalls nicht gefördert werden.

06. Anträge, deren Förderungsbetrag 1.500,- € nicht übersteigt, werden von der Verwaltung des Jugendamtes entschieden.

Darüber hinaus entscheidet der Jugendhilfeausschuß.

07. Die Antragsfristen sind in den einzelnen Richtlinien geregelt.

08. Bei unvollständigen Unterlagen erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes einmal eine Nachforderung der fehlenden Unterlagen mit einer Terminsetzung.

Sollte der Antragsteller dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommen, ergeht ein ablehnender Bescheid.

09. Bei einer erstmaligen Antragstellung sind vom Träger der Maßnahme folgende Unterlagen dem Antrag beizufügen:

- Satzung des Vereins / Gesellschaftsvertrag / Jugendordnung
- Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt
- Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes

Bei weiterer Antragstellung sind Änderungen zu den Unterlagen dem Jugendamt einzureichen.

10. Für alle Anträge, Mittelanforderungen, Teilnehmerlisten und Verwendungsnachweise sind die Formulare des Jugendamtes zu verwenden.

11. Für jede Maßnahme ist ein Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen.

12. Die Förderung setzt voraus, daß der Träger die ausreichende Eignung von Mitarbeitern und Betreuern gewährleistet, und die Mittel sachgerecht, sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

13. Bei der Förderung durch das Jugendamt hat der Träger für den ausreichenden Versicherungsschutz (Haftpflicht-, Unfall- und Krankenversicherung) für die Teilnehmer zu sorgen.

14. Die Abrechnungsfristen und -modalitäten werden im Zuwendungsbescheid durch das Jugendamt des Landkreises Uckermark festgelegt, ansonsten gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P und ANBest-G).

15. Die Nachweisführung der verwendeten Mittel

hat nach dem vom Jugendamt anerkannten Kosten- und Finanzierungsplan mit Originalbelegen sowie den dazugehörigen Zahlungsbelegen bzw. -nachweisen (Bsp. Kontoauszug) in Höhe der Gesamtkosten zu erfolgen.

16. Bei sämtlichen Entscheidungen im Verfahren der Förderung nach dieser Richtlinie liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII); Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) sowie die Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg mit dazugehörigen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

Weiterhin erfolgt die Antragsbearbeitung aufgrund von gefaßten Jugendhilfeausschuß- und Kreistagsbeschlüssen.

RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON EINRICHTUNGEN DER JUGENDARBEIT UND JUGENDSOZIALARBEIT

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Die Übernahme anteiliger Kosten zur Unterhaltung und Bewirtschaftung einer Jugendfreizeiteinrichtung, mobiler Projekte sowie Projekten der aufsuchenden Jugendarbeit (Spielemobile u. a.).

1.2 Es können ganzjährig laufende Projekte gefördert werden, die auf eine langfristige und kontinuierliche Arbeit mit Zielgruppen ausgerichtet sind.

Hierbei ist der ganzheitliche Projektansatz, die Zielgruppenorientiertheit der Projektinhalte, die Entwicklung und Anwendung verschiedener Arbeitsmethoden ausschlaggebend.

1.3

- a) Bewirtschaftung
- b) Mieten und Pachten (ausgenommen kommunaleigene Räume)
- c) Bürobedarf
- d) Bücher und Zeitschriften
- e) Post- und Fernmeldegebühren
- f) Haltung von Fahrzeugen
- g) Erstattung von Fahrkosten für Mitarbeiter nach BRKG

h) Versicherung für die Einrichtung und für die Teilnehmer an der Maßnahme sowie GEMA-Gebühren

i) Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Wartung, Reparaturen

k) Verbrauchs- und Arbeitsmaterial, Spiele auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Städte und Gemeinden im Landkreis Uckermark.

2.2 Träger der freien Jugendhilfe, wenn diese Einrichtungen im Landkreis Uckermark betreiben.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes.

3.2 Vorlage der tatsächlichen Bewirtschaftungskosten des Vorjahres, die durch eine glaubhafte Darstellung der entstandenen Kosten oder durch Primärbelege nachzuweisen sind.

3.3 Im Sinne dieser Richtlinie ist eine Förderung nur für die Einrichtung möglich, die über festgestelltes Personal verfügt oder im Rahmen der Personalstellenförderprogramme (SAM; ABM; PKF o. a.) eine Förderung erhält.

3.4 Neben der Förderung durch den Landkreis Uckermark soll eine kommunale Förderung mindestens in gleicher Höhe angestrebt werden.

Die kommunale Förderung kann sich aus Anteilen mehrerer Kommunen zusammensetzen.

Die evtl. Ablehnung einer kommunalen Förderung ist dem Antrag als Kopie beizufügen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

4.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung/ Anteilsfinanzierung

4.3 Form der Zuwendung: Zuschuß/Zuweisung

4.4 Fördersatz / Förderbetrag

4.4.1 Als Zuwendung für freie Träger können bis zu 50 v.H. der tatsächlich nachgewiesenen zuwendungsfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch in Höhe von 5.100,00 € pro Kalenderjahr gewährt

werden.

4.4.2 Als Zuwendung für Städte und Gemeinden können bis zu 25 v.H. der tatsächlich nachgewiesenen zuwendungsfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch in Höhe von 2.550,00 € pro Kalenderjahr gewährt werden.

5. Antragsfrist

5.1 Anträge sind bis spätestens zum 31. Oktober des Vorjahres zu stellen.

RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG INTERNATIONALER UND INTERKULTURELLER JUGENDBEGEGNUNGSMABNAHMEN

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Maßnahmen der internationalen und interkulturellen Jugendarbeit, die die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern und Kulturen sowie den Erfahrungsaustausch in der Jugendarbeit über die Grenzen hinweg ermöglichen sollen.

1.2 Zwei- oder dreiseitige internationale Begegnungen von Jugendgruppen aus der Uckermark mit dem Ausland im Landkreis Uckermark oder im Ausland.

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Städte und Gemeinden im Landkreis Uckermark.

2.2 Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Uckermark.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Ausnutzung der Fördermöglichkeiten aus dem Landesjugendplan.

3.2 Die Teilnahme von mindestens 7 jungen Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres aus dem Landkreis Uckermark.

3.3 Die Maßnahme muß mindestens 5 Tage dau-

ern, gefördert werden höchstens 14 Tage im Inland oder 17 Tage im Ausland.

An- und Abreisetag gelten als ein Tag.

3.4 Vorlage des mit den Partnern abgestimmten Maßnahmenprogramms.

3.5 Ab 7 Teilnehmer unter 18 Jahren kann eine Betreuungsperson, die nicht mehr Kind oder Jugendlicher im Sinne des SGB VIII ist, mitgefördert werden.

Der Betreuerschlüssel lautet 7 + 1, 14 + 2, 21 + 3 usw.

Die lt. dem Betreuerschlüssel geförderten BetreuerInnen müssen entweder im Besitz eines Jugendgruppenleiterausweises oder einer Jugendleitercard sein, über langjährige Erfahrung in der Jugendarbeit verfügen oder eine pädagogische Ausbildung haben.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

4.2 Finanzierungsart: bei Maßnahmen im Ausland: Fehlbedarfsfinanzierung /Anteilsfinanzierung bei Maßnahmen im Inland: Festbetragsfinanzierung

4.3 Form der Zuwendung: Zuschuß/Zuweisung

4.4 Fördersatz/Förderbetrag:

4.4.1 Bei Maßnahmen im Ausland werden Zuwendungen in Höhe von bis zu 75 v.H. der Fahrtkosten, (Gruppenreisen mit der Deutschen Bahn AG 2. Klasse, Busreisen oder Flugkosten 2. Klasse) gewährt.

4.4.2 Bei Maßnahmen in der Uckermark werden Festbeträge in Höhe von bis zu 8,00 €/Tag und TeilnehmerIn der in- und ausländischen Jugendgruppe gefördert.

Eine Förderung ist bis zu 40 Teilnehmer möglich.

5. Antragsfrist

5.1 Anträge sind bis spätestens sechs Wochen vor Maßnahmebeginn zu stellen.

**RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON
JUGENDGRUPPEN****1. Gegenstand der Förderung**

1.1 Das Wirken selbstorganisierter Jugendgruppen.

1.2 Allgemeine Kosten, die zur Organisation eines selbstbestimmten Jugendlebens in der jeweiligen Gruppe notwendig sind.

1.3 Honorare können nicht gefördert werden.

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Selbstorganisierte Jugendgruppen, die keinem Verband, Verein oder einem anderen Träger der Jugendhilfe angehören.

2.2 Der Antrag muß durch einen Volljährigen oder eine volljährige Person des Vertrauens gestellt werden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Vorlage einer Beschreibung der Jugendgruppe (Häufigkeit der Treffen, Geschichte der Gruppe, Aktivitäten, Projekte, Pläne für das laufende Kalenderjahr).

3.2 Eine Teilnehmerliste ist dem Antrag beizufügen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

4.2 Finanzierungsart: Festbetragsförderung

4.3 Form der Zuwendung: Zuschuß

4.4 Fördersatz/Förderbetrag

Die Jugendgruppe kann mit einem Festbetrag in Höhe von bis zu 100,00 € pro Kalenderjahr gefördert werden.

5. Antragsfrist

Anträge können ganzjährig ohne besondere Antragsfrist gestellt werden.

**RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON AUßER-
SCHULISCHEN JUGENDBILDUNGSMAßNAHMEN****1. Gegenstand der Förderung**

1.1 Maßnahmen und Seminare politischer, allgemeiner, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung.

Angebote der außerschulischen Jugendbildung, die junge Menschen zur Teilnahme an gesellschaftlichen Prozessen befähigen sollen.

Gefördert werden junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

1.2 Maßnahmen der Fortbildung für Multiplikatoren aus dem Landkreis Uckermark, wenn diese im Landkreis Uckermark stattfinden.

1.3 Jugendgruppenleiterschulungen, die nach den Kriterien der Richtlinie für die Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter - in der jeweils gültigen Fassung - durchgeführt werden und im Landkreis Uckermark stattfinden.

1.4 Die Bildungsveranstaltung hat eine in sich geschlossene thematische bzw. inhaltliche Gesamtkonzeption, d.h. Bildungsveranstaltungen, die mehrere Themen aufweisen, die in keinem inhaltlichen oder thematischen Zusammenhang zueinander stehen, werden nicht gefördert.

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Städte und Gemeinden im Landkreis Uckermark.

2.2 Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Uckermark.

2.3 Bildungsträger mit Sitz im Land Brandenburg oder Berlin, wenn sie Maßnahmen im Landkreis Uckermark durchführen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Inanspruchnahme der Fördermöglichkeiten aus dem Landesjugendplan.

3.2 Vorlage einer Bildungskonzeption

3.3 Die Förderung setzt eine MindestTeilnehmerzahl von 10 voraus.

Die maximale Teilnehmerzahl je Maßnahme ist auf 25 begrenzt.

Gefördert werden Teilnehmer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Uckermark haben.

3.4 Maximal förderfähige Veranstaltungstage für die Maßnahme sind auf 8 begrenzt.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

4.2 Finanzierungsart: Festbetragsförderung

4.3 Form der Zuwendung: Zuschuß/Zuweisung

4.4 Fördersatz / Förderbetrag

4.4.1 Bei eintägigen oder mehrtägigen Bildungsveranstaltungen ohne Übernachtung von mindestens 6 Stunden Dauer können Festbeträge in Höhe von bis zu 8,00 € pro Teilnehmer gewährt werden.

4.4.2 Bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen mit Übernachtung können bei mindestens 6 Stunden Dauer pro Veranstaltungstag 13,00 € pro Teilnehmer und Tag gewährt werden.

5. Antragsfrist

5.1 Anträge sind bis spätestens sechs Wochen vor Maßnahmebeginn zu stellen.

RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG DER EHRENAMTLICHKEIT IN DER JUGENDARBEIT

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Das ehrenamtliche Engagement von Personen in der Jugendarbeit, das zur Betreibung von Jugendfreizeiteinrichtungen (Jugendclub, Jugendraum, Jugendkeller u.a.) dient.

Dazu zählen keine Veranstaltungen außerhalb der Jugendfreizeiteinrichtungen.

1.2 Aufwandsentschädigung

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Städte und Gemeinden im Landkreis Uckermark.

2.2 Träger der freien Jugendhilfe, wenn diese Einrichtungen im Landkreis Uckermark betreiben.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Eine Betreuung in der Einrichtung von mindestens 20 Stunden im Monat muß gewährleistet sein.

3.2 Die Ehrenamtlichen sollten die erfolgreiche Teilnahme an einer Jugendleiterschulung nachweisen (Zertifikat, Jugendleitercard oder Jugendgruppenleiterausweis) können oder langjährige Erfahrung in der Jugendarbeit haben oder von einem hauptamtlich angestellten pädagogischen Mitarbeiter für diese Aufgabe geschult und eingewiesen worden sein.

3.3 Das Alter der Ehrenamtlichen muß mindestens 16 Jahre betragen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

4.2 Finanzierungsart: Festbetragsförderung bei freien Trägern

Fehlbedarfsfinanzierung/Anteilsfinanzierung bei öffentlichen Trägern

4.3 Form der Zuwendung: Zuschuß/Zuweisung

4.4 Fördersatz / Förderhöhe

4.4.1 Die Zuwendung beträgt bis zu 50,00 € pro Monat und Einrichtung bei einem freien Träger.

4.4.2 Der Zuschuß für einen kommunalen Träger beträgt pro Monat und Einrichtung bis zu 75 v.H. der bei einem freien Träger möglichen Förderung unter der Voraussetzung, daß ein Eigenanteil des kommunalen Trägers von 25 v.H. geleistet wird.

5. Antragsfrist

5.1 Anträge sind bis spätestens sechs Wochen vor Maßnahmebeginn zu stellen.

5.2 Eine Förderung erfolgt unter Beachtung der Antragsfrist mit Beginn des darauf folgenden Monats.

RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON JUGENDERHOLUNGSMAßNAHMEN

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Jugenderholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche, die der Erholung und der Gemeinschaft in der Gruppe dienen und zu einem sinnvollen Umgang mit Mensch und Natur oder zum aktiven Engagement in der Gemeinschaft anregen.

1.2 Gefördert werden können Jugenderholungsmaßnahmen im Inland und in der Wojewodschaft Szczecin in der Republik Polen.

1.3 Gefördert werden Kosten für Hin- und Rückfahrt, Verpflegung und Unterkunft.

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Städte und Gemeinden im Landkreis Uckermark.

2.2 Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Uckermark.

2.3 Träger der freien Jugendhilfe außerhalb des Landkreises Uckermark, wenn Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Uckermark an der Maßnahme teilnehmen (unter Beachtung der Zuwendungsvoraussetzungen, insbesondere Nr. 3.1)

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Die Förderung setzt eine Mindestteilnehmerzahl von sieben voraus.

3.2 Ab 7 Teilnehmer unter 18 Jahren kann eine Betreuungsperson, die nicht mehr Kind oder Jugendlicher im Sinne des SGB VIII ist, mitgefördert werden. Der Betreuerschlüssel lautet 7 + 1, 14 + 2, 21 + 3 usw. Die lt. dem Betreuerschlüssel geförderten Betreuer müssen entweder im Besitz eines Jugendgruppenleiterausweises oder einer Jugendleitercard sein, über langjährige Erfahrung in der Jugendarbeit verfügen oder eine pädagogische Ausbildung haben.

3.3 Die Jugenderholungsmaßnahme muß mindestens 4 Tage (3 Übernachtungen), darf jedoch höchstens 14 Tage dauern.

An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Tag.

3.4 Gefördert werden Teilnehmer im Alter vom 7. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres aus dem Landkreis Uckermark.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

4.2 Finanzierungsart: Festbetragsförderung

4.3 Form der Zuwendung: Zuschuß / Zuweisung

4.4 Fördersatz / Förderbetrag

Jugenderholungsmaßnahmen werden mit einem Festbetrag in Höhe von bis zu 5,00 € pro Tag und Teilnehmer gefördert.

5. Antragsfrist

5.1 Anträge sind bis spätestens sechs Wochen vor Maßnahmebeginn zu stellen.

RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON PROJEKTEN DER JUGENDSOZIALARBEIT

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Sachkosten für Projekte der Schulsozialarbeit und der Straßensozialarbeit.

1.2 Sachkosten sind:

a) Post- und Fernmeldegebühren

b) Büromaterial

c) Bücher und Zeitschriften

d) Verbrauchs-, Arbeits- und pädagogisches Material

e) geringfügiger Betreuungsaufwand für die Klientel (Handgeld für Sozialarbeiter) in einer Höhe von bis zu 25 v.H. der Zuwendung auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Städte und Gemeinden im Landkreis Uckermark.

2.2 Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Uckermark.

2.3 Träger mit Sitz im Land Brandenburg oder Berlin, wenn sie Maßnahmen im Landkreis Uckermark durchführen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Vorlage einer ausführlichen Projektbeschreibung.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

4.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

4.3 Form der Zuwendung: Zuschuß / Zuweisung

4.4 Fördersatz / Förderbetrag

Das Projekt kann mit einem Festbetrag in Höhe von bis zu 50,00 € monatlich gefördert werden.

5. Antragsfrist

Anträge sind bis spätestens zum 31. Oktober des Vorjahres zu stellen.

**RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON PROJEKTEN
DER JUGENDARBEIT****1. Gegenstand der Förderung**

1.1 Zeitlich begrenzte Projekte, die im Landkreis Uckermark stattfinden.

1.2 Projekte allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Betätigung im außerschulischen Bereich. Dazu zählen nicht Wettkämpfe o.ä. Veranstaltungen mit Wettkampfcharakter, ebenso nicht satzungsgemäße Arbeit eines Vereins, mit Ausnahme solcher Träger, die dem Grunde nach entsprechend den Paragraphen 11 bis 14 SGB VIII tätig sind.

1.3 Sich jährlich wiederholende Projekte sind von dieser Förderung ausgeschlossen.

1.4 Ausgaben:

- a) Honorare
 - b) Verbrauchs-, Arbeits- und pädagogisches Material
 - c) Fahrtkostenerstattung für Gastreferenten nach dem BRKG
 - d) Geräte, Ausstattungen
- auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Städte und Gemeinden im Landkreis Uckermark.

2.2 Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Uckermark.

2.3 Träger mit Sitz im Land Brandenburg oder Berlin, wenn sie Maßnahmen im Landkreis Uckermark durchführen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Das zeitlich begrenzte Projekt muß jungen Menschen vom 7. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, mehrheitlich aus dem Landkreis Uckermark, zugute kommen.

3.2 Vorlage einer ausführlichen Projektbeschreibung der Maßnahme.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

4.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung/ Anteilsfinanzierung

4.3 Form der Zuwendung: Zuschuß/Zuweisung

4.4 Fördersatz/Förderbetrag

4.4.1 Die Förderung kann bis zu 75 v.H. der vom Landkreis Uckermark als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben betragen, höchstens jedoch 2.500,00 €.

4.4.2 Für Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes können bis zu 90 v.H. der vom Landkreis Uckermark als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben, höchstens jedoch 2.500,00 €, gewährt werden.

5. Antragsfrist

5.1 Anträge sind bis spätestens sechs Wochen vor Maßnahmebeginn zu stellen.

III. INKRAFTTRETEN

Die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark wurde durch den Kreistag am 26.09.2001 beschlossen und tritt in Kraft am Tag der Bekanntmachung.

Gleichzeitig ist die auf der Kreistagssitzung am 24.03.1999, DS-Nr.: 29/99, beschlossene Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark außer Kraft gesetzt.

Prenzlau, den 8.10.2001

gez. Dr. Benthin

Landrat

Prenzlau, den 5.10.2001

gez. Klatt

Vorsitzender des Kreistages

**RICHTLINIE ÜBER DIE FÖRDERUNG DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE
IM LANDKREIS UCKERMARK****Gliederung:**

1. Grundsätze der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zweck der Zuwendung
5. Fördervoraussetzungen
6. Art und Umfang der Förderung
7. Verfahren
8. Widerruf und Rücknahme der Bewilligung
9. Allgemeine Nebenbestimmungen
10. Inkrafttreten

1. Grundsätze der Förderung

Gem. § 9 BSHG i.V.m. § 99 BSHG ist der Landkreis Uckermark als örtlicher Sozialhilfeträger für die Gewährung der Sozialhilfe sachlich zuständig. Die Sozialhilfe kann sich als persönliche Hilfe, Geldleistung oder Sachleistung darstellen.

Der Träger der Sozialhilfe soll gem. § 10 Abs. 2 BSHG mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten, so daß sich deren Tätigkeiten zum Wohle der Hilfesuchenden wirksam ergänzen.

2. Gegenstand der Förderung

Der Landkreis Uckermark fördert im Rahmen dieser Richtlinie den Aufbau und/oder den laufenden Betrieb von Projekten und Maßnahmen der unter Nr. 1 genannten juristischen Personen, soweit die Finanzierung nicht durch andere öffentliche Leistungen oder erzielte Einnahmen erfolgen kann.

Förderfähig sind auch Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfegruppen sowie Interessenverbände, die keinem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angehören. Förderungen nach dieser Richtlinie sind immer nachrangig. Die Förderrichtlinie stellt nur eine Ergänzung der bestehenden bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen dar.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der freien

Wohlfahrtspflege im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Uckermark. Träger der freien Wohlfahrtspflege im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere die Mitgliedsorganisationen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege. Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfegruppen sowie Interessenverbände, die der Stärkung der sozialen ambulanten Dienste dienen oder Hilfe zur Selbsthilfe fördern, können Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie erhalten.

4. Zweck der Zuwendung

Nach Maßgabe dieser Richtlinie sollen solche Projekte und Maßnahmen gefördert werden, die, insbesondere für die Gewährleistung einer stabilen ambulanten sozialen Infrastruktur im Landkreis Uckermark unabdingbar sind, und die durch bundes- und/oder landesrechtliche Bestimmungen und erzielte Einnahmen nicht zweckentsprechend finanziert werden können.

5. Fördervoraussetzungen

Die Zuwendungsempfänger gewährleisten eine ausreichende Eignung ihrer Mitarbeiter und dürfen ihre Beschäftigten nicht besserstellen als kommunale Bedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Vergütungen als nach BAT-O oder MTArb-O sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Jedem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Der Antrag soll eine Konzeption enthalten. Die Entscheidung über die Förderung nach dieser Richtlinie bedarf der Abstimmung im Ausschuß für Gesundheit und Soziales des Kreistages, sofern ein Betrag i.H.v. 500 Euro überschritten wird. In allen anderen Fällen entscheidet das Sozialamt nach Abstimmung mit der für Soziales zuständigen Dezernentin.

6. Art und Umfang der Förderung

Der Landkreis Uckermark kann einmalige und/oder laufende Zuwendungen als Fehlbedarfsfinanzie-

zung zu den Kosten für den Aufbau und/oder den laufenden Betrieb eines Projektes oder einer Maßnahme gewähren. Die Zuwendung ist nur bis zu der Höhe zu gewähren, soweit die Förderung nicht durch andere Leistungsträger vorrangig erfolgt. Der Zuwendungsempfänger soll einen Eigenanteil an den Gesamtkosten erbringen.

7. Verfahren

Die Anträge auf Förderung sind schriftlich bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das kommende Jahr beim Sozialamt der Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark zu stellen. Für Maßnahmen und Projekte, die erst im Laufe des Jahres beginnen sollen, sind die Anträge bis spätestens sechs Wochen vor Maßnahmebeginn zu stellen. Die Anträge werden, soweit dies nicht nach Nr. 5 dieser Richtlinie entbehrlich ist, dem Ausschuß für Gesundheit und Soziales des Kreistages zur Beratung vorgelegt.

Die Zuwendungen sind grundsätzlich auf das jeweilige Haushaltsjahr beschränkt.

Bewilligungsbescheide können frühestens nach Erlaß der Haushaltssatzung erteilt werden. Ist eine Haushaltssperre verfügt worden, gelten die entsprechenden Regelungen über den Haushaltsvorbehalt.

Die erteilten Zuwendungen sind bei einmaligen Leistungen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme abzurechnen. Bei laufenden Projekten erfolgt die Abrechnung bis zum 30.04. des Folgejahres für das vorangegangene Jahr. Dem Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht beizufügen. Die Abrechnung hat unter Vorlage von Originalbelegen zu erfolgen. Die bewilligten Mittel sind wirtschaftlich und sparsam einzusetzen.

8. Widerruf und Rücknahme der Bewilligung

Der Zuwendungsempfänger hat die erbrachten Zuwendungen zu erstatten, wenn diese nicht oder nicht vollständig bestimmungsgemäß verwendet wurden und die Verwendung nicht nur unwesentlich vom Verwendungszweck abweicht.

Widerruf, Rücknahme und Erstattung richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg (VwVfG Bbg).

9. Allgemeine Nebenbestimmungen

9.1. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

9.2. Ein Anspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht grundsätzlich nicht. Die Förderung wird nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt.

9.3. Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

9.4. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn:

- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen oder
- sich herausstellt, daß der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

9.5. Die Belege sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern steuerrechtlich keine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

9.6. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Geschäftsunterlagen, die mit der Bewilligung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, einzusehen und zu prüfen.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie über die Förderung der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis wurde durch den Kreistag am 26.09.2001 beschlossen und tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die durch den Kreistag beschlossene DS 168/94 über die Förderung von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie von Selbsthilfeorganisationen, Interessenverbänden und alternativen Selbsthilfegruppen im Landkreis Uckermark außer Kraft.

Prenzlau, den 10.10.2001

gez. Dr. Benthin
Landrat

Prenzlau, den 10.10.2001

gez. Klatt
Vorsitzender des Kreistages

**SATZUNG ZUR ERHEBUNG VON GEBÜHREN UND AUSLAGEN
FÜR AMTSHANDLUNGEN IM VOLLZUG FLEISCHHYGIENERECHTLICHER VORSCHRIFTEN
IM LANDKREIS UCKERMARK**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 und des § 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung (LKrO) - Art. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, und in Verbindung mit

- den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231),
- dem § 24 des Fleischhygienegesetzes (FIHG) vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 22.12.1997 (BGBl. I S. 3224),
- den §§ 1 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AG FIHG) vom 1. Februar 1995 (GVBl. I S. 10), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1998 (GVBl. I S. 171),
- dem § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AG FIHG V) vom 30. Mai 1995 (GVBl. II S. 414),
- der Fleischhygiene-Verordnung (FIHV) vom 29. Juni 2001 (BGBl. I S. 1366),
- den Artikeln 1 und 2 einschließlich der Anhänge A und B der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 (ABl. EG Nr. L 32 S. 14), zuletzt geändert durch Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 (ABl. EG Nr. L 162 S. 1), und
- dem § 12 des Tarifvertrages über die Regelungen der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (TV Ang-O aös) vom 9. November 1994 (unveröffentlicht), zuletzt geändert durch 6. Änderungstarifvertrag vom 14. September 2000 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 8 vom 21.02.2001) hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 26. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Gebührenpflichtige Tatbestände,
Gebührenpflicht, Gebührenpflichtige**

(1) Für alle Amtshandlungen gemäß § 1 des FIHG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen FIHV, in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung, die nach Landesrecht im § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes als kostenpflichtige Tatbestände definiert sind, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben und als gebührenpflichtige Tatbestände bezeichnet. Diese gebührenpflichtigen Tatbestände sind:

1. Die Schlachttier- und Fleischuntersuchung von Rindern, Schweinen, Einhufern, Schafen und Ziegen, anderen Paarhufern, Hauskaninchen, Wildkaninchen und Hasen sowie sonstigem erlegten Haarwild einschließlich Gehegewild.
2. Die Untersuchung von untersuchungspflichtigen Tieren einschließlich von einzelnen Teilstücken (Tierkörperenteile) untersuchungspflichtiger Tiere auf Trichinen nach der Digestions- (Verdauungs-) bzw. nach der mikroskopischen oder trichinoskopischen Methode.
3. Die Rückstandsuntersuchungen entsprechend dem nationalen Rückstandskontrollplan.
4. Die Rückstandsuntersuchungen aufgrund eines begründeten Verdachts.
5. Die bakteriologischen Untersuchungen von Fleisch.
6. Die sonstigen Untersuchungen des Fleisches von untersuchungspflichtigen Tieren, bei denen die Fleischuntersuchung nicht zweifelsfrei ergeben hat, daß das Fleisch tauglich zum Genuß für Menschen ist.
7. Die Probenentnahme und Untersuchung im Rahmen der Diagnostik von BSE.
8. Hygieneüberwachungen in überwachungspflich-

tigen Betrieben und Einrichtungen.

9. Zertifikationen im Zusammenhang mit Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften.

Neben diesen Gebühren sind die Auslagen, die im Zusammenhang mit diesen Amtshandlungen entstehen, von den Gebührenpflichtigen zu ersetzen. Bei Amtshandlungen im Rahmen von

- Schlacht- und Fleischuntersuchungen und
- Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan in zugelassenen Schlachtbetrieben sowie

- im Rahmen von Hygieneüberwachungen in zugelassenen Zerlegebetrieben

sind die Auslagen in den ausgewiesenen Gebühren enthalten.

Neben den Gebühren werden im Rahmen von

- bakteriologischen Fleischuntersuchungen und
- Rückstandsuntersuchungen aufgrund eines begründeten Verdachts in zugelassenen Schlachtbetrieben sowie

- im Rahmen von Hygieneüberwachungen in zugelassenen Fleischverarbeitungsbetrieben, anderen zugelassenen Betrieben und Einrichtungen

wie in registrierten Betrieben und Einrichtungen bzw. im Rahmen von Hausschlachtungen Auslagen gesondert erhoben.

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe für die gebührenpflichtigen Tatbestände in den gemäß § 11 der FIHV zugelassenen Betriebe und Einrichtungen (Schlacht-, Zerlege-, Fleischverarbeitungsbetriebe; Hackfleisch- und Fleischzubereitungsbetriebe; Wildbearbeitungsbetriebe; Umpackbetriebe; Kühl- und Gefrierhäuser sowie Betriebe in Großmärkten bzw. bei Zwischenhändlern) werden im Rahmen amtlicher Untersuchungen und Hygieneüberwachungen die Vorschriften im Sinne der Richtlinie 85/73/EWG in der zur Zeit geltenden Fassung berücksichtigt.

(2) Eine Gebührenpflicht entsteht mit der Durchführung der amtlichen Untersuchungen i. S. des § 1 des FIHG in Verbindung mit den §§ 2 und 5 sowie der Anlage 1 Kapitel I bis III der FIHV einschließlich der Hygieneüberwachungen in den gemäß

§ 11 b der FIHV überwachungspflichtigen Betrieben und Einrichtungen (zugelassene Betriebe und Einrichtungen gemäß § 11 der FIHV, registrierte Betriebe und Einrichtungen gemäß § 11 a der FIHV).

Ebenso besteht eine Gebührenpflicht für das Ausstellen einer Gesundheitsbescheinigung sowie für die dafür erforderlichen Amtshandlungen.

(3) Gebührenpflichtige sind die natürlichen und juristischen Personen, die die nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Tatbestände als Untersuchungspflichtige der/des Schlachttiere(s) bzw. der/des Stücke(s) Haarwild (d. h. erlegtes Haarwild oder geschlachtetes Haarwild, das aus Gehegewildbeständen stammt) oder als Überwachungspflichtige im Rahmen der Hygieneüberwachungen ihrer/ihrer Betriebe(s) oder ihrer Einrichtung(en) veranlassen oder verursachen bzw. in deren Interesse die Amtshandlungen vorgenommen werden. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung sind:

(1) Amtliche Untersuchungen

- Schlacht- und Fleischuntersuchungen einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild, das in Gehegewildbeständen steht,

- Fleischuntersuchungen einschließlich der diese ergänzenden Untersuchungen auf Trichinen, der pauschalen Rückstandsuntersuchungen entsprechend dem nationalen Rückstandskontrollplan bei allen Schlachtungen pro Tier, der Rückstandsuntersuchungen aufgrund eines begründeten, schwerwiegenden Verdachtes sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchungen,

- Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,

- Einfuhruntersuchungen,

- Rückstandsuntersuchungen in Erzeugerbetrieben,

- Probenentnahmen und Untersuchungen im Rah-

men der Diagnostik von BSE,
- sonstige, von der zuständigen Behörde angeordneten Untersuchungen.

(2) Hygieneüberwachungen

Sie sind die von einem amtlichen Tierarzt der zuständigen Behörde oder von einem durch die amtliche Behörde beauftragten Tierarzt vorzunehmenden Überwachungen gemäß § 11 b der FIHV in zugelassenen bzw. registrierten Betrieben und Einrichtungen und umfassen die nachfolgenden Überwachungsschwerpunkte:

- Nämlichkeitskontrollen (Kontrolle der Frachtpapiere, der Fleischkennzeichnung, der Transportfahrzeuge etc.) in Form von Eingangs- bzw. Ausgangskontrollen im Rahmen von Fleischein- bzw. -auslagerungen, -zerlegungen und -verarbeitungen,
 - Überwachung der Einhaltung der hygienischen Anforderungen an das Gewinnen, Zubereiten, Behandeln, Kühlen, Lagern und Kennzeichnen von Fleisch,
 - Überwachung der Einhaltung der hygienischen Anforderungen an das Personal, das mit dem Gewinnen, Zubereiten, Behandeln, Kühlen, Lagern und Kennzeichnen von Fleisch beschäftigt ist,
 - Überwachung der Einhaltung der hygienischen Anforderungen an die technischen Ausrüstungen sowie an die Räumlichkeiten, die beim Gewinnen, Zubereiten, Behandeln, Kühlen, Lagern und Kennzeichnen von Fleisch genutzt werden, einschließlich der Kontrolle ihres Reinigungs- und Desinfektionserfolges,
 - Kontrollen der betrieblichen Eigenkontrolle etc.
- Diese Hygieneüberwachungen sind nach dem § 11 b Abs. 2 der FIHV in zugelassenen Betrieben wie folgt durchzuführen:
- in Schlachtbetrieben mindestens während der gesamten Dauer der Schlachttier- und Fleischuntersuchung,
 - in Zerlegungsbetrieben während der Zerlegung mindestens einmal täglich unabhängig von der Tageszeit,
 - in Kühl-, Gefrierhäusern und Umpackbetrieben für frisches Fleisch in regelmäßigen Abständen,

- in Herstellungsbetrieben für Hackfleisch oder Fleischzubereitungen während der Produktion mindestens einmal täglich,
- in Wildbearbeitungsbetrieben mindestens während der gesamten Dauer der Fleischuntersuchung,
- in Verarbeitungsbetrieben und Umpackbetrieben für Fleischerzeugnisse in einem Umfang, der von der Art des Erzeugnisses, der Risikobewertung der Produktion sowie dem Umfang der vom Betrieb durchgeführten Eigenkontrollen abhängt.

Die Hygieneüberwachungen in Betrieben und Einrichtungen einschließlich in solchen, die erlegtes Haarwild und/oder geschlachtetes Haarwild, das aus Gehegewildbeständen stammt, aufkaufen, sammeln, be- und/oder verarbeiten und die von der zuständigen Behörde registriert sind, erfolgen nach § 11 b Abs. 3 der FIHV. Das Ausmaß dieser Hygieneüberwachungen ist abhängig von der Anzahl und dem Zeitpunkt der Schlachtungen, dem Umfang der Zerlegung, der Art des Erzeugnisses sowie dem Umfang und dem Ergebnis der vom Betrieb durchgeführten Eigenkontrollen.

(3) Haarwild: Herrenlose Wildsäugetiere, die üblicherweise nicht als Haustiere gehalten werden, nicht ständig im Wasser leben, und die durch Erlegen bzw. durch andere gewaltsame Einwirkungen (z. B. Unfallwild) getötet werden.

(4) Haarwild in Gehegewildbeständen: Es handelt sich hier nicht um herrenloses Wild. Es wird als Gehege- oder auch als Gatterwild bezeichnet und fleischhygienerechtlich den entsprechenden Haustierarten gleichgestellt.

(5) Schlachten: Töten eines nach § 1 des FIHG untersuchungspflichtigen Tieres durch Blutentzug nach Betäubung.

(6) Notschlachtung: Schlachtung eines untersuchungspflichtigen Tieres, das infolge eines Unglücksfalles auch ohne vorangegangene Schlachttieruntersuchung sofort getötet werden kann bzw. muß.

(7) Krankschlachtung: Jede aufgrund schwerer physiologischer und funktioneller Störungen vorgenommene Schlachtung.

(8) Zugelassener Betrieb/zugelassene Einrichtung: Jeder Betrieb bzw. jede Einrichtung, der/die von der zuständigen Behörde eine EU-Zulassung im Sinne des § 11 der FIHV besitzt.

(9) Registrierter Betrieb: Jeder gewerbliche Schlachtbetrieb (mit geringer Schlachtleistung pro Stunde), Isolierschlachtbetrieb bzw. jeder gewerbliche Betrieb mit geringer Zerlege-, Verarbeitungs- und/oder Herstellungsleistung pro Stunde für Hackfleisch und Fleischzubereitungen, der nicht die EU-Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und der durch die zuständige Behörde im Sinne des § 11 a der FIHV registriert ist.

(10) Hausschlachtung: Schlachtung, bei der das gewonnene Fleisch ausschließlich zur Verwendung im eigenen Haushalt desjenigen bestimmt ist, der das Tier als Besitzer bzw. als Verfügungsberechtigter zu den amtlichen Untersuchungen bei der zuständigen Behörde anzumelden hat.

(11) Großbetriebe: Sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres mindestens 1500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.

(12) Jungrinder: Rinder mit einem Lebendgewicht unter 123 kg.

(13) Ferkel: Schweine bis zu einem Schlachtgewicht von 25 kg.

(14) Rückstände: Rückstände von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung und deren Umwandlungsprodukte sowie von anderen Stoffen, die in Lebensmitteln (hier Fleisch, Knochen, Organe, Blut) übergehen und insbesondere beim Verzehr gesundheitlich bedenklich oder gesundheitsgefährdend sein können.

(15) Zuständige Behörde: Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises einschließlich der durch dieses Amt beauftragten niedergelassenen praktizierenden Tierärzte. Ausnahmen hiervon bilden die EU-Zulassungen von Betrieben und Einrichtungen (dabei ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zuständige Behörde).

§ 3

Gebührenfestsetzung

(1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten amtlichen Untersuchungen, Hygieneüberwachungen und Zertifikationen ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 6 dieser Satzung, die gleichzeitig Bestandteil dieser Satzung sind.

(2) Alle Gebührensätze und möglichen Zuschläge werden nach dem Kostendeckungsprinzip gemäß § 24 des FIHG bzw. gemäß § 4 Abs. 1 und 3 des AG FIHG erhoben. Bei der Gebührenfestsetzung sind die Personalkosten einschließlich des Arbeitgeberanteils an den Sozialabgaben sowie die Sachkosten und Gemeinkosten ausgabenseitig zu berücksichtigen.

Die Gebührenfestsetzung für Amtshandlungen in zugelassenen Betrieben und Einrichtungen berücksichtigt dabei die spezifischen Ausführungen des KGSt-Berichtes zu den Kosten eines Arbeitsplatzes (unveröffentlicht).

Andererseits werden die Gebühren und möglichen Zuschläge für Amtshandlungen in registrierten Betrieben und Einrichtungen sowie im Rahmen von Hausschlachtungen unter Berücksichtigung der Stückvergütungen gemäß § 12 des TV Ang-O aÖS festgesetzt.

(3) Die Gebührensätze und möglichen Zuschläge für die amtlichen Untersuchungen, Hygieneüberwachungen und Zertifikationen in zugelassenen Betrieben (Schlacht-, Zerlege-, Verarbeitungsbetriebe etc.) und Einrichtungen (z. B. Kühlhaus)

sind der Anlage 1 zu entnehmen. Dabei variieren die Gebührensätze für die amtlichen Untersuchungen in Abhängigkeit von der Art und der Anzahl der untersuchungspflichtigen Tiere pro Zeiteinheit. Die Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchungen in zugelassenen Schlachtbetrieben bemessen sich je Tier nach den im Anhang A Kapitel I Ziffer 1 der Richtlinie 85/73/EWG in der zur Zeit geltenden Fassung enthaltenen Pauschalbeträge einschließlich der Auslagen. Dabei muß der Schlachtablauf regelmäßig die Einhaltung der von der EG zugrundegelegten durchschnittlichen Untersuchungszeiten ermöglichen.

Sie betragen bei:

- Rindern und Einhufern 8,0 Minuten,
- Schweinen
(ohne Untersuchung auf Trichinen) 2,0 Minuten,
- Schafe/Ziegen
(ohne Untersuchung des Kopfes) 50 Sekunden.

Werden diese Untersuchungszeiten regelmäßig überschritten, so wird zu den im Anhang A Kapitel I Ziffer 1 der Richtlinie 85/73/EWG ausgewiesenen Pauschalbeträgen ein Aufschlag erhoben. Er wird nach den Arbeitsminuten bemessen, die zusätzlich zu den von der EG, insbesondere in der Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Entscheidung des Rates vom 15. Juni 1988 über die Beträge der für Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch zu erhebenden Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG, zugrundegelegten durchschnittlichen Untersuchungszeiten anfallen.

Deshalb werden in diesen Fällen zur Deckung höherer Kosten als denen, die aus dem Anhang A Kapitel I Ziffer 1 der Richtlinie 85/73/EWG resultieren, gemäß dem Anhang A Kapitel I Ziffer 4 Buchstaben a und b der Richtlinie 85/73/EWG Gebühren erhoben, die die tatsächlichen Kosten der amtlichen Untersuchungen decken.

(4) Die Gebührensätze und möglichen Zuschläge für die amtlichen Untersuchungen in registrierten Betrieben und Einrichtungen einschließlich in sol-

chen, die erlegtes Haarwild und/oder geschlachtetes Haarwild, das aus Gehegewildbeständen stammt, aufkaufen, sammeln, be- und/oder verarbeiten, variieren ebenfalls in Abhängigkeit von der Art und der Anzahl der untersuchungspflichtigen Tiere. Sie sind in der Anlage 2 ebenso ausgewiesen wie die Gebührensätze für die Hygieneüberwachungen in diesen registrierten Betrieben und Einrichtungen.

(5) Aus der Anlage 3 gehen die Gebührensätze für Untersuchungen auf Trichinen (außer zugelassene Betriebe und Einrichtungen) hervor.

(6) Die Anlage 4 beinhaltet:

- die Gebührensätze für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung im Rahmen von Hausschlachtungen,
- die Fleischuntersuchung von erlegtem Haarwild,
- den Hausschlachtungszuschlag gemäß § 3 Abs. 9 dieser Satzung,
- den Zuschlag für Verwaltungskosten gemäß § 3 Abs. 10 dieser Satzung.

(7) Die Anlage 5 enthält den Gebührensatz für die Entnahme und Verpackung der Probe sowie für die Ausfertigung des Untersuchungsantrages im Rahmen der Diagnostik von BSE bei Rindern einschließlich Wasserbüffeln und Bisons. Der Gebührensatz gilt sowohl für die Probenentnahme in zugelassenen und registrierten Betrieben als auch bei Hausschlachtungen. Für die zusätzliche Fahrt zum Abschluß der Fleischuntersuchung nach dem Vorliegen des BSE-Untersuchungsbefundes werden Gebühren gemäß § 3 Abs. 17 erhoben.

(8) Die Anlage 6 enthält den Gebührensatz für die Untersuchung im Rahmen der Diagnostik von BSE.

(9) Ausschließlich im Rahmen von Hausschlachtungen bei schlachtbaren Haustieren bzw. bei Hausschlachtungen von geschlachtetem Haarwild, das aus Gehegewildbeständen stammt, wird auf der Grundlage des TV Ang-O aöS ein Zuschlag von 2,20 € je Tier erhoben. Der Hausschlachtungszu-

schlag wird auch dann berechnet, wenn eine der Hausschlachtungen in einem registrierten Schlachtbetrieb erfolgt.

Er entfällt, wenn mehr als 3 Tiere im zeitlichen Zusammenhang bei Hausschlachtungen am gleichen Tage geschlachtet werden. Der Hausschlachtungszuschlag entfällt außerdem bei

- der Fleischuntersuchung von erlegtem Haarwild,
- der Fleischuntersuchung von geschlachtetem wiederkauenden Haarwild, das aus Gehegewildbeständen stammt, wenn diese nicht im Rahmen von Hausschlachtungen erfolgt,
- der Fleischuntersuchung von geschlachteten Wildschweinen, die aus Gehegewildbeständen stammen, wenn diese nicht im Rahmen von Hausschlachtungen vorgenommen wird.

Die Stückvergütung (ausgenommen die für die Trichinenuntersuchung) vermindert sich um 20 v. H., wenn eine Befreiung von der Schlacht tieruntersuchung nach § 3 FIHG durch die zuständige Behörde erteilt wurde.

(10) Desweiteren wird im Rahmen von Hausschlachtungen sowie bei den amtlichen Untersuchungen von erlegtem Haarwild beim Jagdausübungsberechtigten oder beim Untersucher und bei der eigentlichen Fleischuntersuchung von geschlachtetem Haarwild, das aus Gehegewildbeständen stammt, beim Betreiber des Gehegewildbestandes ein Zuschlag von 1,10 €/Tier zur Deckung allgemeiner Verwaltungskosten einschließlich der Sach- und Gemeinkosten berechnet (das sind 20 v. H. des Bruttolohnvolumens).

Dieser Zuschlag für Verwaltungskosten entfällt, wenn nur die Untersuchung auf Trichinen von erlegten Wildschweinen beim Jagdausübungsberechtigten oder beim Untersucher vorgenommen wird, d. h., wenn keine Fleischuntersuchung erfolgt.

(11) Die Gebührensätze und möglichen Zuschläge nach den Anlagen 1 bis 6 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur die Schlacht tieruntersuchung wegen Schlachtunwürdigkeit oder Schlachtverbot des Schlacht tieres bzw. wenn nur die Fleischuntersuchung im Rahmen von Not-

schlachtungen oder die Fleischuntersuchung nur bei einem Teil des Tieres stattgefunden hat.

Diese Regelung ist sinngemäß bei der amtlichen Untersuchung einzelner Fleischteile oder Organe von geschlachtetem Haarwild, das aus Gehegewildbeständen stammt, bzw. von erlegtem Haarwild anzuwenden.

Nach § 9 Abs. 4 des FIHG ist bei Haarwild, das in Gehegewildbeständen steht, die Schlacht tieruntersuchung in Form einer regelmäßigen Gesundheitsüberwachung des Haarwildbestandes ausschließlich durch einen amtlichen Tierarzt vorzunehmen. Dabei betragen die Gebühren beim Einsatz des amtlichen Tierarztes 37,43 € je angefangene Arbeitsstunde.

(12) Hat sich der Untersucher auf Anforderung des Gebührenpflichtigen zur Untersuchungsstätte begeben, um die Untersuchung durchzuführen, konnte diese jedoch nicht durchführen, weil die beabsichtigte Schlachtung nicht ausgeführt wurde, so sind die Gebührensätze und möglichen Zuschläge nach den Anlagen 2, 4, 5 und 6 dieser Satzung für ein Tier, bei Tieren verschiedener Tierarten, für das Tier mit dem höchsten Gebührensatz, einschließlich der Wegstreckenschädigung und unter Beachtung der vorgesehenen Untersuchungszeit (Zeitzuschläge nach § 3 Abs. 14 und 15 der Satzung) in der jeweils definierten vollen Höhe zu entrichten. Diese Regelung gilt ebenfalls sinngemäß bei der zwar angeforderten, aber nicht stattgefundenen amtlichen Untersuchung von geschlachtetem Haarwild, das aus Gehegewildbeständen stammt, bzw. von erlegtem Haarwild.

(13) Die regulären Untersuchungszeiten liegen jeweils montags bis freitags zwischen 07.00 Uhr und 18.00 Uhr sowie am Samstag zwischen 07.00 Uhr und 15.00 Uhr. Als reguläre Untersuchungszeiten in zugelassenen Betrieben gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung werden festgelegt: Jeweils montags bis freitags zwischen 06.00 Uhr und 18.00 Uhr sowie am Samstag zwischen 06.00 Uhr und 15.00 Uhr.

(14) Eineinhalbfache Gebühr

Die Gebührensätze für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung, für die BSE-Probenentnahme und für die Untersuchung auf Trichinen sowie die Zuschläge für die zusätzlichen amtlichen Untersuchungen gemäß § 3 Abs. 16 dieser Satzung im Rahmen von Schlachtungen in zugelassenen und registrierten Schlachtbetrieben bzw. die Gebührensätze für die Fleischuntersuchungen bei erlegtem Haarwild oder bei geschlachtetem Haarwild, das aus Gehegewildbeständen stammt, in Aufkauf-, Sammel-, Be- und Verarbeitungsbetrieben und -einrichtungen für Wild erhöhen sich um 50 v. H., wenn diese Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften ganz oder teilweise außerhalb der im § 3 Abs. 13 dieser Satzung festgesetzten Untersuchungszeiten an Werktagen verlangt und durchgeführt werden.

Dies trifft nicht für den Zuschlag für Verwaltungskosten und nicht für die Wegstreckenentschädigung zu.

Die Gebührensätze für Hygieneüberwachungen in zugelassenen und registrierten Betrieben und Einrichtungen erhöhen sich ebenfalls um 50 v. H., wenn diese Amtshandlungen ganz oder teilweise außerhalb der im § 3 Abs. 13 dieser Satzung festgesetzten Untersuchungszeiten an Werktagen verlangt und durchgeführt werden.

Dies trifft nicht zu, wenn es sich um routinemäßige, gesetzlich vorgeschriebene Hygieneüberwachungen außerhalb der regulären Untersuchungszeiten handelt.

(15) Doppelte Gebühr

Die Gebührensätze für die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen gemäß Anlage 4, die Gebührensätze für die BSE-Probenentnahme gemäß Anlage 5 und die Gebührensätze für Untersuchungen auf Trichinen (Anlage 3) sowie die Hauschlachtungszuschläge nach der Anlage 4 dieser Satzung und die Zuschläge für die zusätzlichen amtlichen Untersuchungen gemäß § 3 Abs. 16 dieser Satzung erhöhen sich je Schlachttier bei Hauschlachtungen von schlachtbaren Haustieren und bei Hausschlachtungen von geschlachtetem Haar-

wild, das aus Gehegewildbeständen stammt (beim Betreiber des Gehegewildbestandes), bzw. je Stück erlegtem Haarwild (hier ohne Hauschlachtungszuschlag) beim Jagd ausübungsberechtigten oder beim Untersucher um 100 v. H., wenn

- diese amtlichen Untersuchungen ganz oder teilweise außerhalb der im § 3 Abs. 13 dieser Satzung festgesetzten Untersuchungszeiten verlangt und durchgeführt werden,

- die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, daß die Fleischuntersuchung bei Rindern eine Stunde, bei allen anderen Schlachttieren oder bei erlegtem Haarwild bzw. bei geschlachtetem Haarwild, das aus Gehegewildbeständen stammt, eine halbe Stunde nach dem vom Besitzer bzw. vom Verfügungsberechtigten angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann.

Dies trifft nicht für den Zuschlag für Verwaltungskosten und nicht für die Wegstreckenentschädigung zu.

Die Gebührensätze für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung, für die BSE-Probenentnahme, für die Untersuchung auf Trichinen sowie die Zuschläge für die zusätzlichen amtlichen Untersuchungen gemäß § 3 Abs. 16 dieser Satzung im Rahmen von Schlachtungen in zugelassenen und registrierten Betrieben und Einrichtungen und die Gebührensätze für die Hygieneüberwachungen in diesen Betrieben und Einrichtungen erhöhen sich ebenfalls um 100 v. H., wenn diese Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften ganz oder teilweise an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen auf Verlangen des Betriebsinhabers bzw. des Betreibers der Einrichtung durchgeführt werden.

Dies trifft nicht zu, wenn es sich um routinemäßige, gesetzlich vorgeschriebene Hygieneüberwachungen außerhalb der regulären Untersuchungszeiten handelt.

(16) Zuschläge für zusätzliche amtliche Untersuchungen

In den Fällen, in denen im Rahmen der Fleischun-

tersuchung zusätzliche amtliche Untersuchungen in zugelassenen Betrieben und Einrichtungen durchzuführen sind, werden die Gebühren für derartige zusätzliche amtliche Untersuchungen gemäß der Anlage 1 dieser Satzung dem jeweiligen Gebührenpflichtigen berechnet.

In den Fällen, in denen im Rahmen der Fleischuntersuchung nach den Anlagen 2 und 4 dieser Satzung eine bakteriologische Fleischuntersuchung (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 FIHV), eine stichprobenweise

Rückstandsuntersuchung laut nationalem Rückstandskontrollplan bzw. eine Rückstandsuntersuchung bei begründetem Verdacht (jeweils § 5 Abs. 3 Nr. 2 FIHV) oder eine sonstige Untersuchung (§ 5 Abs. 3 Nr. 4 FIHV) durchzuführen sind, werden nachfolgende Zuschläge dem jeweiligen Gebührenpflichtigen unabhängig von der Tierart differenziert entsprechend der angegebenen Fußnoten in € je Tier berechnet:

Untersuchungsart	
stichprobenweise Rückstandsuntersuchung nach nationalem Rückstandskontrollplan	2,13 €
bakteriologische Fleischuntersuchung	7,79 €
Rückstandsuntersuchung bei begründetem Verdacht	5,43 €
sonstige Untersuchungen	5,43 €

Wird die Untersuchung außerhalb von Großbetrieben durchgeführt, erhöht sich der Zuschlag um 5 v. H.

Wird bei einer bakteriologischen Fleischuntersuchung oder bei einer der genannten Rückstandsuntersuchungen ein positives Ergebnis nachgewiesen, so haben die Gebührenpflichtigen die tatsächlich von der Untersuchungseinrichtung ausgewiesenen Kosten zu tragen.

Die entstandenen Fahrtkosten werden außer bei zugelassenen Schlachtbetrieben je gesonderte Fahrt im Rahmen der Wegstreckenentschädigung neben den jeweiligen anderen Gebühren erhoben. Im Regelfall sind mindestens 2 Fahrten erforderlich, d. h., die erste Fahrt wird auf die Probenentnahme und Beschlagnahme des Tieres bezogen, die zweite Fahrt bezieht sich auf die Befundbeurteilung, Freigabe oder weitere Be-

schlagnahme des Tieres (jeweils mit der entsprechenden Kennzeichnung) einschließlich der Ursachenermittlung des positiven Untersuchungsergebnisses.

(17) Wegstreckenentschädigung

- Die Wegegebühr pro Besuch bei amtlichen Untersuchungen im Rahmen der Hausschlachtungen von schlachtbaren Haustieren und von geschlachtetem Haarwild, das aus Gehegewildbeständen stammt, beim jeweiligen Besitzer des Tieres sowie im Rahmen der Fleischuntersuchung von erlegtem Haarwild beim Jagdausübungsberechtigten und im Rahmen der Fleischuntersuchung von geschlachtetem Haarwild, das aus Gehegewildbeständen stammt (beim Betreiber des Gehegewildbestandes), wird wie folgt pauschalisiert:

Bei einer Strecke zwischen Wohnort des Untersuchers und dem Untersuchungsort werden

von 1 bis 7 Entfernungskilometern (= 2 bis 14 Fahrtkilometer für Hin- und Rückfahrt)	2,30 € / Besuch
von über 7 bis 15 Entfernungskilometern (= über 14 bis 30 Fahrtkilometer für Hin- und Rückfahrt)	5,88 € / Besuch
von über 15 Entfernungskilometern (= über 30 Fahrtkilometer für Hin- und Rückfahrt)	8,69 € / Besuch

berechnet.

- Diese pauschalisierten Sätze der Wegegebühren sind vom Untersucher (Ausnahme: amtliche Tierärzte des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes) direkt beim Verfügungsberechtigten der untersuchungspflichtigen Tiere geltend zu machen.

- Die Wegegebühr pro Besuch bei amtlichen Untersuchungen und Hygieneuntersuchungen in

- registrierten Schlachtbetrieben einschließlich bei Hausschlachtungen in diesen Betrieben,

- registrierten Zerlege- und/oder Verarbeitungsbetrieben,

- registrierten Wildbe- und -verarbeitungsbetrieben bzw. -einrichtungen

wird nach den tatsächlich zurückgelegten Fahrtkilometern bei Benutzung eines Pkw mit 0,27 € pro Kilometer berechnet. Sie ist in den Fällen, in denen ein niedergelassener praktizierender Tierarzt mit der Wahrnehmung dieser Amtshandlungen schriftlich vom Amtstierarzt beauftragt ist, von ihm direkt beim Gebührenpflichtigen geltend zu machen.

- Generell ist zu beachten, daß alle Wegegebühren anteilig auf die Gebührenpflichtigen in Abhängigkeit der jeweils zurückgelegten Wegstrecke aufzuschlüsseln sind, wenn nacheinander bei mehreren Gebührenpflichtigen Besuche zum Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften getätigt werden.

- Keine Wegegebühren werden bei Fahrten zum Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften in allen zugelassenen Betrieben und Einrichtungen erhoben.

- Die Wegstreckenentschädigung entfällt ebenfalls für Fahrten

- von Tierärzten zum Zwecke der Abrechnung ihrer ambulanten Schlachttier- und Fleischuntersuchungen beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt,

- wenn der Jagdausübungsberechtigte von ihm erlegtes Haarwild zum Untersucher bringt und/oder

- wenn der Verfügungsberechtigte von geschlachtetem Haarwild, das aus Gehegewildbeständen stammt, dies zum Zwecke der Fleischuntersuchung zum Untersucher bringt.

§ 4

Fälligkeit und Einziehung

(1) Die Gebührensätze, Zuschläge und Wegstreckenentschädigungen im Sinne dieser Satzung werden spätestens mit Beendigung der jeweiligen gebührenpflichtigen Tatbestände fällig, wobei die Gebühren und Zuschläge in jedem Falle an den Landkreis Uckermark zu entrichten sind.

(2) Die Gebühren, Zuschläge und Wegstreckenentschädigungen im Sinne dieser Satzung sind von den amtlichen bzw. amtlich beauftragten Tierärzten einzuziehen, soweit nicht schriftliche Gebührenbescheide erstellt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften im Landkreis Uckermark vom 04.04.2000, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften im Landkreis Uckermark vom 17.07.2001, außer Kraft.

Prenzlau, den 10.10.2001
 gez. Dr. Benthin
 Landrat

Prenzlau, den 10.10.2001
 gez. Klatt
 Vorsitzender des Kreistages

Anlage 1 - Gebührensätze für die amtlichen Untersuchungen, Hygieneüberwachungen und Zertifikationen in zugelassenen Betrieben (Schlacht-, Zerlege-, Verarbeitungsbetriebe etc.) und Einrichtungen (Kühlhaus etc.)

1. Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachungen sowie Gebühren für Zertifikationen in zugelassenen Schlachtbetrieben
 Je Tier werden folgende Gebühren erhoben, wobei die Fleischuntersuchungsgebühren von Schweinen auch die Gebühren für die Untersuchung auf Trichinen beinhalten.

- Hausschweine über 25 kg Schlachtgewicht

Schlachtungen je Stunde	63 und mehr	62	55 - 61	45 - 54	30 - 44	29 und weniger	Bemerkungen
€ / Tier	1,54	1,70	1,80	2,12	2,83	3,53	
- Ferkel bis 25 kg Schlachtgewicht					2,31 € / Tier		
- Rinder / Jungrinder					6,65 € / Tier		
- Schafe / Ziegen					0,64 € / Tier		

Für das Ausstellen einer Genußtauglichkeitsbescheinigung wird gemäß Tarifstelle 6.11.14 der Verordnung über die Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Gebührenordnung MELF - GebOMELF) vom 17. März 1999 (GVBl. II S. 172) eine Gebühr in Höhe von 10,22 € erhoben. Gleiche Gebührenhöhe trifft für das Ausstellen einer Genußtauglichkeitsbescheinigung in zugelassenen Zerlege-, Verarbeitungsbetrieben und sonstigen zugelassenen Betrieben sowie in zugelassenen Einrichtungen ebenso zu wie für das Ausstellen anderer Zertifikate.

Für die vorbereitenden Amtshandlungen, nach denen erst eine Genußtauglichkeitsbescheinigung erteilt werden kann, erfolgt die Gebührenerhebung pauschal in Höhe von 10,22 €.

2. Gebühren für zusätzliche amtliche Untersuchungen im Rahmen der Fleischuntersuchung gemäß § 5 Abs. 3 der FIHV in zugelassenen

Schlachtbetrieben

2.1 Gebühren für die Untersuchung auf Trichinen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 FIHV werden nicht erhoben, da sie Bestandteil der Fleischuntersuchungsgebühr nach Ziffer 1 dieser Anlage sind.

2.2 Gebühren für die Rückstandsuntersuchungen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 FIHV

2.2.1 In zugelassenen Betrieben wird für die Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan eine Gebühr als Pauschalbetrag gemäß Anhang B Ziffer 1 Buchstabe a der Richtlinie 85/73/EWG in Höhe von 1,35 € je Tonne Schlachtfleisch berechnet.

2.2.2 Für Rückstandsuntersuchungen aufgrund eines begründeten Verdachts (Hemmstoffe, sonstige Rückstände) wird unabhängig von der Tierart eine Gebühr in Höhe von 5,43 € pro Tier erhoben.

2.3 Gebühren für bakteriologische Fleischuntersuchungen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 FIHV sowie für sonstige Untersuchungen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 4 FIHV

Für die personellen und sachlichen Aufwendungen bei der Einleitung einer bakteriologischen Fleischuntersuchung bzw. bei der Durchführung anderer amtlicher Untersuchungen zur Ermittlung der Beurteilung des Schlachtkörpers und seiner Nebenprodukte wird unabhängig von der Tierart eine analoge Gebühr in Höhe von 7,79 € pro Untersuchung festgesetzt.

2.4 Erweist sich das Ergebnis einer Rückstandsuntersuchung nach den Ziffern 2.2.1 bzw. 2.2.2 so-

wie das Ergebnis einer bakteriologischen Fleischuntersuchung nach Ziffer 2.3 dieser Anlage als positiv, so tragen die Gebührenpflichtigen die tatsächlich bei der Untersuchungseinrichtung entstandenen Kosten, die sie auf den Verursacher umlegen können.

3. Gebühren für Hygieneüberwachungen

In zugelassenen Schlachtbetrieben ist diese Gebühr bereits in der Fleischuntersuchungsgebühr nach Ziffer 1 dieser Anlage enthalten.

EU-zugelassener Betrieb oder Einrichtung	je Tonne Fleisch mit Knochen
Zerlegebetrieb bei zugeliefertem Fleisch	3,00 €
Zerlegebetrieb bei Eigenschlachtung	1,35 €
Verarbeitungsbetrieb in Verbindung mit der Zerlegung	2,05 €

Für sonstige, aus fleischhygienerechtlicher Sicht erforderlichen Hygieneüberwachungen, die nicht nach Tonnage berechnet werden können, werden die Gebühren nach dem zeitlichen Aufwand erhoben. Dies gilt auch für derartige Hygieneüberwachungen in zugelassenen Einrichtungen. Die zeitbezogene Gebühr beträgt beim amtlichen Tierarzt je angefangene Arbeitsstunde 37,43 € und für den Fleischkontrolleur je angefangene Arbeitsstunde 19,07 €.

Anlage 2
Gebührensätze und mögliche Zuschläge für die amtlichen Untersuchungen und Hygieneüberwachungen in registrierten Betrieben und Einrichtungen einschließlich in solchen, die erlegtes Haarwild und/oder geschlachtetes Haarwild, das aus Gehegewildbeständen stammt, aufkaufen, sammeln, be- und/oder verarbeiten

1. Amtliche Untersuchungen (Schlacht-tier- und Fleischuntersuchung), Gebührensätze in € je Tier

Anzahl Schlachtungen / Tag	1. bis 35. (100 v. H.) in €	36. bis 64. (80 v. H.) in €	65. bis 119 (65 v. H.) in €	ab 120. (50 v. H.) in €
Einhufer	14,50	11,60	9,42	7,25
Rinder incl. Jungrinder / geschlachtetes wiederkauendes Haarwild, das aus Gehegewildbeständen stammt	10,56	8,45	6,86	5,28
Schafe / Ziegen	3,62	2,90	2,35	1,81
Hausschweine / geschlachtete Wildschweine, die aus Gehegewildbeständen stammen 1)	4,60	3,68	2,99	2,30
erlegtes Haarwild 2)	4,72	3,78	3,07	2,36

1) Die Schlacht-tieruntersuchung erfolgt gebührenfrei mit Ausnahme der Wegstreckenentschädigung.
 2) Gebührensatz ausschließlich für die Fleischuntersuchung von erlegtem Haarwild im Sinne der Anlage 1 Kapitel II Nr. 5.9 der Fleischhygiene-Verordnung.

Anzahl Schlachtungen bzw. Untersuchungen / Tag	1. bis 10. (100 v. H.) in € / Tier	11. bis 25. (80 v. H.) in € / Tier	ab 26. (65 v. H.) in € / Tier
Hauskaninchen, Wildkaninchen, Hase, Nutria	0,56	0,45	0,36

Unabhängig von der Art und Anzahl der untersuchungspflichtigen Tiere (außer Kaninchen und Hasen) wird ein Zuschlag für Verwaltungskosten in Höhe von 0,40 € / Tier erhoben.

2. Hygieneüberwachungen

Die Gebühren betragen beim Einsatz des amtlichen bzw. des amtlich beauftragten Tierarztes 37,43 € je angefangene Arbeitsstunde.

Anlage 3
Gebührensätze für die Untersuchung auf Trichinen pro Tier
(außer zugelassene Betriebe und Einrichtungen)

Tierart	mikroskopische oder trichinoskopische Methode	Digestionsmethode			
		je Tier bzw. Teilstück in €			
	je Tier bzw. Teilstück in €	1 -5. Tier	6.-15. Tier	16.-50. Tier	ab 51. Tier
Hausschweine, geschlachtete Wildschweine, die aus Gehegewildbeständen stammen, Sumpfbiber sowie ihre jeweiligen Teilstücke	4,56	0,81	0,61	0,40	0,21
	erlegte Wildschweine sowie ihre Teilstücke	5,59	0,81	0,61	0,40
Einhufer und andere untersuchungspflichtige Tiere oder ihre Teilstücke	5,36	0,81	0,61	0,40	0,21

Anlage 4

Gebührensätze und Zuschläge für die Fleischuntersuchung einschließlich für die vorangegangene Schlachttieruntersuchung im Rahmen von Hausschlachtungen sowie für die Fleischuntersuchung von erlegtem Haarwild

Tierart	Schlachttier- und Fleischuntersuchung in €/Tier	Hausschlachtungszuschlag ¹⁾ in €/Tier	Zuschlag für Verwaltungskosten in €/Tier
Einhufer ²⁾	14,50	2,20	1,10
Rinder incl. Jungrinder / geschlachtetes wiederkauendes Haarwild, das aus Gehegewildbeständen stammt, im Rahmen von Hausschlachtungen ²⁾	10,56	2,20	1,10
Schafe / Ziegen ²⁾	3,62	2,20	1,10
Hausschweine / geschlachtete Wildschweine, die aus Gehegewildbeständen stammen, im Rahmen von Hausschlachtungen ³⁾	4,60	2,20	1,10
erlegtes Haarwild ⁴⁾	4,72	-	1,10

- 1) Der Hausschlachtungszuschlag steht nicht zu, wenn in der Schlachtstätte an einem Tag mehr als 3 Tiere im zeitlichen Zusammenhang geschlachtet werden.
- 2) Die Gebühr pro Tier verringert sich um 20 v. H., wenn eine Befreiung von der Schlachttieruntersuchung nach § 3 FIHG durch die zuständige Behörde erteilt wurde.
- 3) Die Schlachttieruntersuchung erfolgt gebührenfrei mit Ausnahme der Wegstreckenentschädigung.
- 4) Gebührensatz ausschließlich für die Fleischuntersuchung von erlegtem Haarwild im Sinne der Anlage 1 Kapitel II Nr. 5.9 der FIHV.

Anlage 5

Gebührensatz für die Entnahme der Probe im Rahmen der Diagnostik von BSE

Tierart	Gebührensatz *) in €
Rinder	8,00
Wasserbüffel	8,00
Bison	8,00

- *) Der Gebührensatz enthält die Kosten für
- Entnahme der Probe,
 - Verpackung und Beschriften der Probe,
 - Ausfertigen des Untersuchungsantrages.

Anlage 6**Gebührensatz für die Untersuchung im Rahmen der Diagnostik von BSE**

Ein Gebührensatz für die Untersuchung im Rahmen der Diagnostik von BSE wird nicht erhoben.

BEKANNTMACHUNG DES AMTES GRAMZOW**AMT GRAMZOW VERFÜGT AB 1. NOVEMBER ÜBER WAPPEN UND FLAGGE**

Das Amt Gramzow führt ab dem 1. November 2001 ein eigenes Wappen sowie eine Flagge.

Das Wappen (Abbild 1) wird wie folgt beschrieben: „In einem durch eine flache, gestürzte Spitze blau-silbern geteilten Schild auf einer silbern gefugten roten Mauer ein rot-bewehrter, widersehender flugbereiter Storch in verwechselten Farben.“

Die Flagge (Abbild 2) wird wie folgt beschrieben: „Drei Streifen im Verhältnis 1:2:1 und in den Farben Rot-Weiss-Rot mit dem Wappen im Mittelstreifen.“

Die Dienstsiegel mit dem Wappen des Landkreises Uckermark und der Umschrift „Amt Gramzow-Landkreis Uckermark“ und der Numerierung 1 und 2 und einem Durchmesser von 35 mm sowie das

Dienstsiegel in der Numerierung 1 und 2 mit einem Durchmesser von 20 mm wird mit Wirkung vom 31.10.2001 für ungültig erklärt.

An deren Stelle treten die Dienstsiegel mit dem Amtswappen und der Umschrift „Amt Gramzow - Landkreis Uckermark“ in der Numerierung 1 mit einem Durchmesser von 35 mm sowie ein Siegel mit der Numerierung 4 und 5 in einem Durchmesser von 20 mm. Zum gleichen Zeitpunkt tritt ebenfalls das Siegel mit der Umschrift „Standesamt Gramzow - Der Standesbeamte“ mit der Numerierung 1 in Kraft.

gez. Reiner Schulz
Amtsleiter

Abbild 1: Wappen des Amtes Gramzow



Abbild 2: Flagge des Amtes Gramzow



**GENEHMIGUNG EINER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN VEREINBARUNG ÜBER DIE BESCHULUNG
DER GRUNDSCHÜLER DER GEMEINDE GROß KÖLPIN IN DER GRUNDSCHULE MILMERSDORF
ZWISCHEN DER GEMEINDE GROß KÖLPIN UND DER GEMEINDE MILMERSDORF**

Der Landrat des Landkreises Uckermark
als allgemeine untere Landesbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) wird die Bekanntmachung der am 15.10.1998 zwischen der Gemeinde Milmersdorf und der Gemeinde Groß Kölpin auf der Grundlage von § 23 Abs. 2 Satz 1 GKG abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Beschulung der Grundschüler der Gemeinde Groß Kölpin in der Grundschule Milmersdorf angeordnet.

Prenzlau, den 09.10.2001
gez. Dr. Benthin

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ÜBER DIE BESCHULUNG DER GRUNDSCHÜLER DER GEMEINDE GROß KÖLPIN IN DER GRUNDSCHULE MILMERSDORF ZWISCHEN DER GEMEINDE GROß KÖLPIN UND DER GEMEINDE MILMERSDORF

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises
Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde
Az.: 33 58 01/01
vom 25.09.2001

I.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) genehmigt der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die am 15.10.1998 zwischen der Gemein-

de Milmersdorf und der Gemeinde Groß Kölpin auf der Grundlage von § 23 Abs. 2 Satz 1 GKG abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Beschulung der Grundschüler der Gemeinde Groß Kölpin in der Grundschule Milmersdorf.

Prenzlau, den 09.10.2001
gez. Dr. Benthin

II.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Milmersdorf, vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Beck und dem Bürgermeister, Herrn Arndt und der Gemeinde Groß Kölpin, vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Beck und dem Bürgermeister, Herrn Vergin wird gemäß § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) vom 12.04.1996 und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GKG - § 1; §§ 23 und 25 (GVBl. S. 682) nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

§ 1

Die Gemeinde Milmersdorf ist Träger der Grund- und Gesamtschule in Milmersdorf.

§ 2

Durch Satzung legt der Träger den Schulbezirk fest.

§ 3

Aus der Gemeinde werden die Schüler der Klassenstufen 1 - 6 in der Grund- und Gesamtschule Milmersdorf beschult.

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses anderweitig bestehende Beschulungsverhältnisse bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Gem. § 116 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) vom 12.04.1996 erhebt die Gemeinde Milmersdorf Schulkostenbeiträge.

§ 5

Die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung kann nur im Einvernehmen der Beteiligung erfolgen. Diese Änderung bedarf der Schriftform.

§ 6

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Sie ist mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresende kündbar. Die Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen und ist allen Beteiligten rechtzeitig zu übergeben.

§ 7

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung und Veröffentlichung durch den Landrat als allgemeine untere Landesbehörde.
Die Veröffentlichung und Ihre Genehmigung sind im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Landkreises bekanntzumachen.

§ 8

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Uckermark in Kraft.

Gerswalde, den 15.10.1998

gez. Arndt
Bürgermeister der Gemeinde Milmersdorf

gez. Vergin
Bürgermeister der Gemeinde Groß Kölpin

gez. Beck
Amtsdirektor des Amtes Gerswalde

GENEHMIGUNG EINER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN VEREINBARUNG ÜBER DIE BESCHULUNG DER GRUNDSCHÜLER DER GEMEINDE KROHNHORST IN DER GRUNDSCHULE MILMERSDORF ZWISCHEN DER GEMEINDE KROHNHORST UND DER GEMEINDE MILMERSDORF

Der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) wird die Bekanntmachung der am 15.10.1998 zwischen der Gemeinde Milmersdorf und der Gemeinde Krohnhorst auf der Grundlage von § 23 Abs. 2 Satz 1 GKG abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Beschulung der Grundschüler der Gemeinde Krohn-

horst in der Grundschule Milmersdorf angeordnet.
Prenzlau, den 09.10.2001

gez. Dr. Benthin

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Beschulung der Grundschüler der Gemeinde Krohnhorst in der Grundschule Milmersdorf zwischen der Gemeinde Krohnhorst und der Gemeinde Milmersdorf

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde
Az.: 33 58 01/01
vom 25.09.2001

I.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) genehmigt der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die am 15.10.1998 zwischen der Gemeinde Milmersdorf und der Gemeinde Krohnhorst auf der Grundlage von § 23 Abs. 2 Satz 1 GKG abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Beschulung der Grundschüler der Gemeinde Krohnhorst in der Grundschule Milmersdorf.

Prenzlau, den 09.10.2001

gez. Dr. Benthin

II.**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischender Gemeinde Milmersdorf, vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Beck und dem Bürgermeister, Herrn Arndt und der Gemeinde Krohnhorst, vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Beck und dem Bürgermeister, Herrn Ludwig wird gemäß § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (Bbg-SchulG) vom 12.04.1996 und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GKG - § 1; §§ 23 und 25 (GVBl. S. 682) nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

§ 1

Die Gemeinde Milmersdorf ist Träger der Grund- und Gesamtschule in Milmersdorf.

§ 2

Durch Satzung legt der Träger den Schulbezirk fest.

§ 3

Aus der Gemeinde Krohnhorst werden die Schüler der Klassenstufen 1 - 6 in der Grund- und Gesamtschule Milmersdorf beschult.

§ 4

Gem. § 116 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) vom 12.04.1996 erhebt die Gemeinde Milmersdorf Schulkostenbeiträge.

§ 5

Die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung kann nur im Einvernehmen der Beteiligten erfolgen. Diese Änderung bedarf der Schriftform.

§ 6

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird unbestimmt abgeschlossen. Sie ist mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresende kündbar. Die Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen und ist allen Beteiligten rechtzeitig zu übergeben.

§ 7

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung und Veröffentlichung durch den Landrat als allgemeine untere Landesbehörde.

Die Veröffentlichung und ihre Genehmigung sind im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Landkreises bekanntzumachen.

§ 8

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Uckermark in Kraft.

Gerswalde, den 15.10.1998

gez. Arndt
Bürgermeister der Gemeinde Milmersdorf

gez. Ludwig
Bürgermeister der Gemeinde Krohnhorst

gez. Beck
Amtsdirektor des Amtes Gerswalde

**GENEHMIGUNG EINER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN VEREINBARUNG ÜBER DIE BESCHULUNG
DER GRUNDSCHÜLER DER GEMEINDE GOLLIN IN DER GRUNDSCHULE MILMERSDORF
ZWISCHEN DER GEMEINDE GOLLIN UND DER GEMEINDE MILMERSDORF**

Der Landrat des Landkreises Uckermark
als allgemeine untere Landesbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) wird die Bekanntmachung der am 15.10.1998 zwischen der Gemeinde Milmersdorf und der Gemeinde Gollin auf der Grundlage von § 23 Abs. 2 Satz 1 GKG abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Beschulung der Grundschüler der Gemeinde Gollin in der Grundschule Milmersdorf angeordnet.

Prenzlau, den 09.10.2001
gez. Dr. Benthin

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Beschulung der Grundschüler der Gemeinde Gollin in der Grundschule Milmersdorf zwischen der Gemeinde Gollin und der Gemeinde Milmersdorf

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde
Az.: 33 58 01/01
Vom 25.09.2001

I.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemein-

schaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) genehmigt der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die am 15.10.1998 zwischen der Gemeinde Milmersdorf und der Gemeinde Gollin auf der Grundlage von § 23 Abs. 2 Satz 1 GKG abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Beschulung der Grundschüler der Gemeinde Gollin in der Grundschule Milmersdorf.

Prenzlau, den 09.10.2001
gez. Dr. Benthin

II.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Milmersdorf, vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Beck und dem Bürgermeister, Herrn Arndt und der Gemeinde Gollin, vertreten durch die Amtsdirektorin, Frau Droebes und dem Bürgermeister, Herrn Unglaube wird gemäß § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) vom 12.04.1996 und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GKG - § 1; §§ 23 und 25 (GVBl. S. 682) nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

§ 1

Die Gemeinde Milmersdorf ist Träger der Grund- und Gesamtschule in Milmersdorf.

§ 2

Durch Satzung legt der Träger den Schulbezirk fest.

§ 3

Aus der Gemeinde Gollin werden die Schüler der Klassenstufen 1 - 6 in der Grund- und Gesamtschule Milmersdorf beschult.

§ 4

Gem. § 166 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) vom 12.04.1996 erhebt die Gemeinde Milmersdorf Schulkostenbeiträge.

§ 5

Die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung kann nur im Einvernehmen der beteiligten erfolgen. Diese Änderung bedarf der Schriftform.

§ 6

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Sie ist mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresende kündbar. Die Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen und ist allen Beteiligten rechtzeitig zu übergeben.

§ 7

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung und Veröffentlichung durch den Landrat als allgemeine untere Landesbehörde.

Die Veröffentlichung und ihre Genehmigung sind im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Landkreises bekanntzumachen.

§ 8

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Uckermark in Kraft.

Gerswalde, den 15.10.1998

gez. **Arndt**
Bürgermeister der Gemeinde Milmersdorf

gez. **Unglaube**
Bürgermeister der Gemeinde Gollin

gez. **Beck**
Amtsdirektor des Amtes Gerswalde

gez. **Droebe**
Amtsdirektor des Amtes Templin-Land

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Das Sparkassenbuch mit der Nr.: **6621169955** bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 19.09.2001

Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Das Sparkassenbuch mit der Nr.: **6561029001** bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 10.09.2001

Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Die Sparkassenbücher mit den Nr.: **6521085490** und **6521029760** bei der Sparkasse Uckermark werden für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 02.10.2001

Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

**NEUEINTRAGUNGEN IN TEIL I DES VERZEICHNISSES DER DENKMALE
DES LANDKREISES UCKERMARK**

1. 17268 Bebersee Reste des ehemaligen Landsitzes „Carinhall“, bestehend aus Unterkunftshäusern für Wachmannschaften sowie einer Toranlage mit zwei Postenhäuschen und einer dahinter anschließenden Kastanienallee
Wucker 2 und 3, 16247 Friedrichswalde
Gemarkung Bebersee, Flur 4, Flurstück 16

2. 17268 Boitzenburg Wohnhaus mit Seitenflügel (äußeres Erscheinungsbild) sowie Kopfsteinpflasterung im Hof
August-Bebel-Straße 14
Flur 6, Flurstück 54/2

3. 17268 Boitzenburg Ehemaliger Gasthof „Grüner Baum“ (äußeres Erscheinungsbild) mit Gasthaus, Stallgebäude und Biergarten
Templiner Straße 4
Flur 6, Flurstück 93

4. 17268 Templin Ehemaliges Amtsgericht, Puschkinstraße 8
Flur 42, Flurstück 124

Der Landrat

**ERLAB EINES INTERNEN
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der Nr.: **6521075096** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 20.09.2001
Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

IMPRESSUM

AMTSBLATT für den Landkreis Uckermark

Herausgeber: Kreisverwaltung Uckermark
Anschrift: Pressestelle der Kreisverwaltung,
Karl-Marx-Str. 1, 17291 Prenzlau
Telefon: (03984) 70 10 03
Verantwortlich: Dr. H. Krause (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter www.uckermark.de/landkreis/kreisverwaltung
Herstellung: Konzepta GmbH Werbezentrum
Schenkenberger Str. 45c, 17291 Prenzlau